

Sitzungsbericht

Nr. 73	Ausgegeben in Bonn am 3. Dezember 1951	1951
--------	--	------

Druckfehlerberichtigung.

In dem Bericht über die 72. Sitzung vom 9. November 1951 muß es auf Seite 771 B Zeile 8 statt „Ausnahme“ heißen „Annahme“.

73. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 23. November 1951 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf

Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

Anwesend:

Baden:

- Wohleb, Staatspräsident
- Dr. Eckert, Finanzminister

Bayern:

- Zietsch, Staatsminister der Finanzen
- Dr. Koch, Staatssekretär
- Maag, Staatssekretär

Berlin:

- Dr. Conrad, Senator
- Dr. Klein, Senator

Bremen:

- Wolters, Senator

Hamburg:

- Dr. Nevermann, Bürgermeister

Hessen:

- Zinnkann, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

- Kopf, Ministerpräsident
- Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
- von Kessel, Minister f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

- Dr. Weitz, Minister der Finanzen
- Dr. Spiecker, Minister o. P.
- Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

- Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
- Becher, Minister der Justiz
- Stübinger, Minister f. Landw., Weinbau u. Forsten

Schleswig-Holstein:

- Dr. Andersen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Württemberg-Baden:

- Dr. Frank, Finanzminister

Württemberg-Hohenzollern:

- Renner, Innenminister

Vorschlag eines Gesetzentwurfs über die Grundsätze für die freie Wahl einer verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (BR-Drucks. Nr. 725/51) 786 C

Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 786 C

Zur Tagesordnung 786 C
Wolters (Bremen) 786 C

Beschlußfassung: Die Punkte 19, 22 und 27 werden abgesetzt 786 D

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 712/51) 786 D

Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . 786 D

Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, jedoch die aus BR-Drucks. Nr. 712/1/51 ersichtlichen Bemerkungen der Bundesregierung zu unterbreiten 787 A B

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951** (BR-Drucks. Nr. 726/51) 787 B
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatler 787 B
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatler 788 B
- Beschlußfassung: Zustimmung mit
Änderungen 788 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** (BR-Drucks. Nr. 748/51) 788 C
- Dr. Eckert (Baden), Berichterstatler 788 C
- Ahrens (Niedersachsen) 789 C
- Dr. Frank (Württemberg-Baden) 789 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, einen Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen. Ein Entschließungsantrag auf BR-Drucksache Nr. 748/1/51 wird dem Finanzausschuß überwiesen 789 D
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften** (BR-Drucks. Nr. 690/51) 789 D
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatler 789 D
- Apel (Hessen) 790 D, 791 A
- Beschlußfassung: Zustimmung mit
Änderungen 791 A/B
- Erneute Stellungnahme zum Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen** (BR-Drucks. Nr. 628/3/51) 791 B
- Dr. Frank (Württemberg-Baden),
Berichterstatler 791 B
- Dr. Nevermann (Hamburg), Bericht-
erstatler 791 D, 794 A
- Renner (Württemberg-Hohenzollern)
792 B, 793 C, 794 A, 794 C
- Schäffer, Bundesfinanzminister 793 A
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen)
793 C, 793 D, 794 A
- Beschlußfassung: Annahme mit
einer Einfügung in § 33 794 C/D
- Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zum **Verkauf eines Teilgeländes der ehemaligen Munitionsanstalt in Moelln an die Moellner Textilwerke G. m. b. H.** (BR-Drucks. Nr. 720/51) 794 D
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatler 794 D
- Beschlußfassung: Zustimmung 794 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung** (BR-Drucks. Nr. 747/51) 794 D
- Dr. Frank (Württemberg-Baden),
Berichterstatler 794 D
- Dankwerts (Niedersachsen) 795 B
- Beschlußfassung: Annahme mit
Änderungen 795 C
- Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln zur **Förderung des Bergarbeiterwohnbaus** (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 728/51) 795 D
- Dr. Nevermann (Hamburg) 795 D
- Beschlußfassung: Überweisung an
den Finanzausschuß 795 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** (BR-Drucks. Nr. 734/51) 795 D
- Dr. Andersen (Schleswig-Holstein),
Berichterstatler 795 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 796 A (A)
- Entwurf eines Gesetzes über den **Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile** (BR-Drucks. Nr. 735/51) 796 A
- Dr. Andersen (Schleswig-Holstein),
Berichterstatler 796 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 796 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens** (BR-Drucksache Nr. 732/51) 796 B
- Dr. Andersen (Schleswig-Holstein),
Berichterstatler 796 B
- Zietsch (Bayern) 797 B
- Dr. Nevermann (Hamburg) 797 D
- Beschlußfassung: Zustimmung mit
Änderungen 798 A/B
- Erneute Stellungnahme zum Entwurf einer **Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial (Verordnung Bau I/51)** (BR-Drucks. Nr. 733/51) 798 B

(A)	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	798 B	Entwurf einer Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mühlenstelle (BR-Drucks. Nr. 718/51)	805 B
	Zinnkann (Hessen)	798 D	von Kessel (Niedersachsen), Bericht- erstatter	805 B
	Beschlußfassung: Der Beschluß vom 26. Oktober 1951 wird abgeändert . . .	798 D	Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	805 C
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (BR-Drucks. Nr. 721/51)	799 A	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	805 D
	Wolters (Bremen), Berichterstatter . . .	799 A	Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Abgabeordnung für die Mühlenstellen (BR-Drucks. Nr. 668/51)	805 D
	Beschlußfassung: Annahme mit einer Änderung im dritten Absatz der Begründung	799 B	Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung	805 D
	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 722/51)	799 B	Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 745/51)	805 D
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	799 C	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	806 A
	Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . .	800 A	Beschlußfassung: Zustimmung . . .	806 A
	Renner (Württemberg-Hohenzollern) 800 C, 801 B		Entwurf eines Gesetzes über die Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 746/51)	806 A
	Bleck, Staatssekretär im Bundesinnenministerium	800 D	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	806 A
	Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen	801 B/C	Beschlußfassung: Zustimmung . . .	806 B
(B)	Einsetzung eines ständigen Bundesratsausschusses für Wiedergutmachungsfragen (BR-Drucks. Nr. 727/51)	801 C	Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse (BR-Drucks. Nr. 724/51)	806 B
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	801 C	Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung	806 B
	Dr. Frank (Württemberg-Baden) 801 D, 802 D, 803 B		Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 736/51)	806 B
	Danckwerts (Niedersachsen)	802 C, 803 A	Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß	806 B
	Zinnkann (Hessen)	803 A	Zustimmung des Bundesrates zur Ernen- nung des Oberstaatsanwalts Dr. Westram zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 723/51)	806 B
	Beschlußfassung: Vertagung bis zur nächsten Sitzung	803 B/C	Dr. Hansen (Hamburg), Berichterstatter . . .	806 B
	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BR-Drucks. Nr. 731/51)	803 C	Beschlußfassung: Zustimmung . . .	806 B
	von Kessel (Niedersachsen), Bericht- erstatter	803 C	Entwurf eines Gesetzes über die einst- weilige Außerkräftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (BR-Drucks. Nr. 740/51)	806 C
	Maag (Bayern)	804 C	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	806 C
	Zinnkann (Hessen)	804 D	Zinnkann (Hessen)	806 D
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . .	804 D	Wolters (Bremen)	807 A
	Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen	804 D/805 B	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	807 C

- (A) Stellungnahme des Bundesrates zur **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 741/51) . . . 807 C
 Dr. Koch (Bayern), Berichterstatter . . . 807 D
Beschlußfassung: Der Bundesrat stellt entsprechend seiner Beschlußfassung im ersten und zweiten Durchgang fest, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Das Gutachten des Rechtsausschusses soll dem Bundesverfassungsgericht zugeleitet werden 807 D
- Bericht des Rechtsausschusses über 9 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. 744/51, 742/51 und 743/51) 808 A
 Dr. Hansen (Hamburg), Berichterstatter 808 A
 Dr. Koch (Bayern), Berichterstatter . . . 808 A
Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, zu den auf BR-Drucksache Nr. 744/51 genannten Verfahren keine Stellung zu nehmen, den auf BR-Drucks. Nr. 742/51 und 743/51 aufgeführten Verfahren nicht beizutreten 808 A, 808 C
- Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 8. September 1950** (BR-Drucks. Nr. 737/51) 808 C
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 808 C
Beschlußfassung: Absetzung von
- (B) der Tagesordnung 808 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Stundung der Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfe-Anpassungsgesetz — SHAnpG)** (BR-Drucks. Nr. 752/51) 808 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 808 D
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . 809 A
 Dr. Nevermann (Hamburg) 809 A
Beschlußfassung: Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG 809 C
- Wahl eines neuen Sekretärs für den Rechtsausschuß** 809 C
Beschlußfassung: Zum Sekretär des Rechtsausschusses wird Oberregierungsrat Dr. Kutscher bestellt 809 C
- Nächste Sitzung** 809 C

Präsident **KOPF:** Meine Herren! Ich eröffne die 73. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Ich darf die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Vertreter der Presse begrüßen.

Der Bericht der 72. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß er genehmigt ist.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorschlag eines Gesetzentwurfs über die Grundsätze für die freie Wahl einer verfassunggebenden Nationalversammlung (BR-Drucks. Nr. 725/51).

Mit dieser Angelegenheit sollte sich der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen beschäftigen. Es ist aber nicht dazu gekommen. In der letzten gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse hat eine Besprechung nicht stattgefunden, so daß wir heute nicht in der Lage sind, uns mit diesem Entwurf zu befassen. Ich schlage daher vor, diesen **Punkt abzusetzen**. — Widerspruch höre ich nicht; es ist so **beschlossen**.

Ich hatte vor, die Punkte 28 und 29 der Tagesordnung vorzuziehen, um den Herrn Bundesfinanzminister möglichst nicht zu lange festzuhalten. Der Berichterstatter des Bundestages ist aber nicht da. Sie müssen sich daher leider noch etwas gedulden, Herr Bundesfinanzminister.

WOLTERS (Bremen): Ich möchte einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen, und zwar bitte ich, den Gesetzentwurf über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident **KOPF:** Dieser Gesetzentwurf steht bereits unter Punkt 28 auf der Tagesordnung.

Die **Punkte 19, 22 und 27:**

Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Abgabeordnung für die Mühlenstellen (BR-Drucks. Nr. 668/51),

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse (BR-Drucks. Nr. 724/51),

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 8. 9. 1950 (BR-Drucks. Nr. 737/51) sollen **von der Tagesordnung abgesetzt** werden.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 712/51).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der vorliegende sogenannte Überrollungshaushalt des Bundes für das Rechnungsjahr 1951 hat im Bundestag gegenüber dem ersten Durchgang in diesem Hause keine so wesentlichen Änderungen erfahren, daß ich darüber berichten müßte. Die wesentlichen haushaltspolitischen Entscheidungen des Bundes für das Rechnungsjahr 1951 werden zudem nicht in dem vorliegenden Überrollungshaushalt auf der Grundlage der Vorjahresansätze getroffen, sondern in dem Ersten Nachtrag, der heute als dritter Punkt der Tagesordnung anschließend zu behandeln sein wird, und in dem noch in Vorbereitung befindlichen Zweiten Nachtrag.

Im Haushaltsausschuß des Bundestags wurde verschiedentlich von der Bundesregierung Aufklärung zu einzelnen der vom Bundesrat angeschnittenen Fragen verlangt. Diese Klärung ist jedoch nicht in allen Punkten befriedigend gewesen. Der Finanzausschuß des Bundesrates ist zwar der Auffassung, daß keines der verschiedenen Bedenken so durchschlagend ist, um deshalb Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, hält es jedoch

ⓐ für erforderlich, die Ihnen in der BR.-Drucks. Nr. 712/1/51 vom 15. November vorliegenden **Bemerkungen** zu beschließen, in denen für eine Anzahl von Fragen die bisherigen **grundsätzlichen Bedenken des Bundesrats** aufrechterhalten werden. Diese Stellungnahme ist erforderlich, um eine Präjudizierung für spätere Haushaltsgesetze zu verhüten. Dies gilt vor allem für die Bestimmung in § 10 Abs. 3 des vorliegenden Haushaltsgesetzes, in der der Bund seine Haftung für bestimmte Ausgleichsfordernungszinsen auf die Sondervermögen der Bahn und Post beschränkt. Der vom Bundesrat geforderten Streichung dieser Bestimmung wurde ohne sachliche Begründung nicht entsprochen. Da jedoch der Herr Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums im Finanzausschuß erklärt hat, daß diese Bestimmung praktisch auf die Bedienung der Sonderausgleichsforderungen durch die Bank Deutscher Länder gegenüber den Ländern keine Auswirkung haben werde, schlägt der Finanzausschuß vor, die grundsätzlichen Bedenken gegen diese Bestimmung für das Haushaltsgesetz 1951 zurückzustellen. Hinsichtlich der übrigen sechs Punkte, in denen der Finanzausschuß Bemerkungen des Bundesrats vorgeschlagen hat, darf ich auf die Ihnen seit einer Woche vorliegende BR.-Drucks. Nr. 712/1/51 verweisen, die auch von den übrigen beteiligten Ausschüssen des Bundesrats gebilligt wurde.

Der Finanzausschuß empfiehlt, zu dem vorliegenden Gesetz keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, jedoch die vorgelegten Bemerkungen zu beschließen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, jedoch die aus der BR.-Drucks. Nr. 712/1/51 ersichtlichen **Bemerkungen zu machen**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 (BR.-Drucks. Nr. 726/51).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Erste Nachtragshaushaltsplan des Bundes für das Rechnungsjahr 1951 beschäftigte — in einer allerdings etwas anderen Form — den Bundesrat bereits in seiner 68. Sitzung am 21. September 1951. Nachdem inzwischen der Vorschlag des Vermittlungsausschusses über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 am 24. Oktober 1951 als Gesetz verkündet worden ist, mußte der Nachtragshaushalt des Bundes, der bisher von einer Inanspruchnahme der vorgenannten Ländersteuern in Höhe von 31,3% ausging, dem nunmehr gesetzlichen Anteil des Bundes von 27% angepaßt werden. Die Bundesregierung zog daher den früheren Entwurf (BR.-Drucks. Nr. 644/51) zurück und legte einen neuen Entwurf (BR.-Drucks. Nr. 726/51) vor. Auch diese Drucksache wurde nachträglich noch dadurch geändert, daß die Bundesregierung am 13. November 1951 beschloß, den **Zuschuß für das Land Berlin** im Einzelplan XXII Kap. E 11 Tit. 1 von 400 Millionen DM um 150 Mil-

lionen DM auf 550 Millionen DM zu erhöhen. Zur Deckung dieser Ausgabe erhöhte sie im Einzelplan XXIII — Allgemeine Finanzverwaltung — bei den Einnahmen in Kap. 4 „Abgabe Notopfer Berlin“ den Ansatz um 25 Millionen DM auf 625 Millionen DM und in Kap. 12 „**Mehrertrag aus Steuern**“ den Ansatz um 125 Millionen DM auf 225 Millionen DM. Dieser Beschluß der Bundesregierung liegt Ihnen in der Drucksache „zu BR.-Drucks. Nr. 726/51“ vor.

In der 68. Sitzung am 21. September 1951 mußte der damalige Berichterstatter des Bundesrats, Herr Staatssekretär Prof. Dr. Oberländer, noch ausführlich zu der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern im Rechnungsjahr 1951 Stellung nehmen. Dieser Notwendigkeit werde ich heute durch das Gesetz vom 23. Oktober 1951 über die Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer entzogen. Ich kann auch erfreulicherweise feststellen, daß sich die Bundesregierung einer ganzen Reihe von Anregungen angeschlossen hat, die der Bundesrat der Bundesregierung in seiner Stellungnahme vom 21. September 1951 — BR.-Drucksache Nr. 644/51 — übermittelt hat. Der Finanzausschuß des Bundesrates glaubt jedoch, Ihnen noch einige **Bemerkungen** vorschlagen zu sollen, die in der Ihnen vorliegenden BR.-Drucks. Nr. 726/1/51 aufgeführt sind. Ich darf wohl auf diese Bundesratsdrucksache Bezug nehmen und mich darauf beschränken, zwei Einnahmeansätze besonders zu erwähnen, die die Billigung des Bundesrates nicht finden können. Es sind im Einzelplan XXIII Kap. 2 Tit. 4 der Einnahmeansatz „**Ertrag aus Aufwandsteuern**“ von 100 Millionen DM und in Kap. 10 Tit. 1 der Einnahmeansatz „**Gebühren für die Benutzung der Bundesautobahnen**“ von 100 Millionen DM. Die Gesetzentwürfe, auf Grund deren diese Einnahmen erwartet werden, hat der Bundesrat bekanntlich am 5. Oktober 1951 (BR.-Drucks. Nr. 652/51) und am 9. November 1951 (BR.-Drucks. Nr. 714/51) abgelehnt. Dementsprechend empfiehlt der Finanzausschuß die Streichung dieser Ansätze. Die entstehende **Deckungslücke** von 200 Millionen DM kann nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates dadurch geschlossen werden, daß der Einnahmetitel im Einzelplan XXIII Kap. 12 „**Mehrertrag aus Steuern**“ um weitere 200 Millionen DM höher auf 425 Millionen DM festgesetzt wird. Die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen, insbesondere bei der Umsatzsteuer und bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer der Länder, an deren Mehraufkommen der Bund mit 27% beteiligt ist, rechtfertigt nach Ansicht des Finanzausschusses des Bundesrates die Erwartung, daß entsprechende Mehrerträge eingehen werden, die zum Ausgleich des Haushalts auch dann noch ausreichen, wenn das Zollaufkommen nicht die erwartete Höhe erreicht. Dabei ist der Finanzausschuß des Bundesrates in der Schätzung des Zollaufkommens nicht ganz so pessimistisch wie der Herr Bundesfinanzminister. Im einzelnen ist zu dem Mehraufkommen bei den verschiedenen Steuerarten erst bei der Beratung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt Stellung zu nehmen, den die Bundesregierung jetzt vorbereitet.

Dem Finanzausschuß des Bundesrates lagen bei seinen Beratungen Stellungnahmen anderer Ausschüsse des Bundesrates nicht vor. Inzwischen hat der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** des

Ⓐ Bundesrates am 15. November 1951 den Bericht-erstatler des Finanzausschusses gebeten, im Bundesrat darauf hinzuweisen, daß es infolge der Streichung von 91 Millionen DM für den sozialen Wohnungsbau bei Kap. 1 Tit. 33 des Einzelplans XIV (Bundesministerium für Wohnungsbau) besonders notwendig sei, im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage im Baugewerbe dafür zu sorgen, daß die zentralen Wohnungsbau Mittel im kommenden Jahr rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, als das im gegenwärtigen Rechnungsjahr geschehen ist. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Bundesrates unterstreicht die Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrates in der BR-Drucks. Nr. 726/1/51, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung des Wetterdienstes mit dem Hinweis, daß alle Bundesländer bezüglich der Kostenerstattung für den Wetterdienst finanziell gleichgestellt werden müßten. Der Agrarausschuß des Bundesrates hat seine Empfehlungen in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 726/2/51 niedergelegt, die materiell nur den einen Antrag enthalten, für die Stützung der inländischen Hanfpreise innerhalb der Subventionsmittel einen Betrag von 600 000 DM vorzusehen. Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Antrage nicht befassen können. Sollte sich ergeben, daß nach Auffassung des Bundesrats die Stützung der inländischen Hanfpreise erfolgen muß, so ist der Bundesrat der Notwendigkeit, einen Deckungsvorschlag in Höhe von 600 000 DM zu machen, nach meiner Auffassung nur dann ent- hoben, wenn die bei Einzelplan X Kap. E 11 Tit. 20 im Haushalt und im Ersten Nachtragshaushalt vorgesehenen Subventionsmittel in Höhe von insgesamt 701 900 000 DM ausreichen, um auch den für die Stützung der Hanfpreise erforderlichen Betrag von 600 000 DM noch zu decken.

Ⓑ Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die vom Finanzausschuß in der BR-Drucks. Nr. 726/1/51 aufgeführten Bemerkungen zu übernehmen und der Bundesregierung eine entsprechende Berichtigung der in § 1 des Gesetzentwurfs aufgeführten Beträge vorzuschlagen, weitere Einwendungen aber nicht zu erheben.

Präsident KOPF: Die Bemerkungen des Finanzausschusses finden Sie auf BR-Drucks. Nr. 726/1/51. Nun liegen aber auch noch Bemerkungen des Agrar- ausschusses auf BR-Drucks. Nr. 726/2/51 vor.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik möchte ich folgende Erklärung abgeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erhebt gegen die Vorlage keine Bedenken, hat jedoch nachfolgende Ent- schließung gefaßt:

Der Berichterstatter des Finanzausschusses wird gebeten, im Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik im Plenum des Bundesrates darauf hinzuweisen, daß es durch die Sperrung der 91 Millionen DM besonders notwendig ist, gerade im Hinblick auf die Lage des Arbeitsmarktes im Baugewerbe, daß die zentralen Mittel für den Wohnungsbau des nächsten Jahres rechtzeitig als für das Jahr 1951 zur Verfügung gestellt werden.

Präsident KOPF: Sollen die vom Agrarausschuß auf BR-Drucks. Nr. 726/2/51 vorgeschlagenen Änderungen noch begründet werden?

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich habe auf den materiellen Antrag des Agrarausschusses bezüglich der Stützung der Hanfpreise hingewiesen. Auch der Agrarausschuß kann sich der Tatsache nicht entziehen, daß zu diesem Antrag kein Deckungsvorschlag gemacht wird. Infolgedessen können wir zu dem Antrag vorerst nicht Stellung nehmen.

Präsident KOPF: Das heißt, daß Sie ihn ab- lehnen.

(Renner: Er ist nicht gestellt!)

Dann bleibt es also bei den Bemerkungen auf BR-Drucks. Nr. 726/1/51. Wer entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nach- trages zum Bundeshaushaltsplan für das Rech- nungsjahr 1951 mit diesen Bemerkungen zustim- men will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 748/51).

Dr. ECKERT (Baden), Berichterstatter: Herr Prä- sident! Meine Herren! Meinen Erläuterungen zu BR-Drucks. Nr. 748/51 und dem Bericht des Ver- mittlungsausschusses darf ich eine Bemerkung zu einem wichtigen Antrag des Bundesrates voraus- schicken; der mit zur Anrufung des Vermittlungs- ausschusses geführt hatte. Es handelt sich um den Antrag, die Bestimmung des § 6 Abs. 2 über die 20%ige Erhöhung der Übergangsgehälter und Übergangsbezüge des Personenkreises nach Art. 131 GG zu erweitern. Der Bundesrat wünschte diese Erhöhung auf den gesamten Personenkreis nach Art. 131 auszudehnen. Um die sich aus dieser Gleichstellung ergebende Belastung des Bundes in erträglichen Grenzen zu halten, sollte nach dem Antrag des Bundesrates die Erhöhung nur insoweit gewährt werden, als die Versorgungsbezüge 230 DM monatlich nicht übersteigen. Auf diese Weise sollte wenigstens den sozial schwächsten Kreisen geholfen werden.

Die eingehende Erörterung dieses Antrages im Vermittlungsausschuß, insbesondere die Darlegun- gen des Herrn Bundesministers der Finanzen über die aus dem Antrag des Bundesrates zusätzlich er- wachsenden Ausgaben und über die Deckungs- möglichkeit im Rahmen des Haushalts haben zu der Erkenntnis geführt, daß die beantragte Er- weiterung des § 6 Abs. 2 die Zahlungskräfte des Bundes übersteigt. In Ermangelung weiterer Deckungsmöglichkeiten hat sich der Ausschuß — ich darf wohl sagen: schweren Herzens — gegen zwei Stimmen entschlossen, den Antrag des Bun- desrates abzulehnen. Dies Ihnen kurz darzulegen, halte ich mich für verpflichtet, um hier und vor allem in der Öffentlichkeit keinen Zweifel über die Gründe dieses Beschlusses des Vermittlungs- ausschusses entstehen zu lassen.

Nun zu der Drucksache, und zwar zunächst zu Nr. 1! Die Streichung des Kap. III bedeutet, daß alle Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses zurückgestellt werden müssen, bis dieses insgesamt neu aufgestellt wird. Der Bundesrat hatte auf diese Streichung bekanntlich deswegen Wert gelegt, weil jede im Ausnahmewege durchzuführende Ände- rung des Ortsklassenverzeichnisses eine erhebliche Belastung der Verwaltung darstellt und weil die

- (A) Eröffnung von Ausnahmemöglichkeiten eine Flut von Anträgen der Gemeinden nach sich ziehen würde. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesen Bedenken nicht verschließen können und die Streichung einstimmig beschlossen.

Bei den unter Nr. 2 erscheinenden Anträgen zu den §§ 8 und 8 a handelt es sich um die Aufnahme der sogenannten **Sperrvorschriften**. Mit ihnen soll erreicht werden, daß das vom Bund gesetzte **Besoldungsniveau** für die Angehörigen der öffentlichen Verwaltung auch von den Ländern und den Gemeinden nicht überschritten wird. Die Bundesregierung hatte entsprechende Bestimmungen vorgeschlagen. Der Bundesrat hatte diesen vom Bundestag nicht angenommenen Vorschlag wieder aufgegriffen, um zu verhindern, daß sich aus der Verschiedenartigkeit des Besoldungsniveaus laufend Spannungen zwischen Bund und Ländern und vor allem zwischen Ländern und Gemeinden ergeben. Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung ist eine Änderung lediglich insoweit eingetreten, als die Angleichung der Bezüge sich auf **Kinderzulagen** nicht erstreckt. Ferner soll die Besitzstandswahrung nicht einschließen alle die Bezüge, die ohne gesetzliche Verpflichtung im Verwaltungswege gewährt worden sind, wie etwa Weihnachts-, Neujahrs- und Abschlußzuwendungen. Diese können zwar weiter gewährt werden, dürfen aber für die Vergangenheit nicht in den zu wählenden Besitzstand eingerechnet werden. Endlich sollen die Bezüge der Versorgungsempfänger der Länder, Gemeinden usw. unberührt bleiben, die bereits vor Inkrafttreten dieses Kapitels, d. h. vor dem 1. Oktober 1951, Ansprüche auf Versorgung erworben haben. Der Vermittlungsausschuß sah aus dem Grundgedanken der Sperrvorschriften keine Veranlassung, in den Besitzstand dieser Versorgungsempfänger einzugreifen.

(B) Nicht angenommen hat der Vermittlungsausschuß einen weiteren Antrag des Bundesrates, die Vorschriften des **Kap. VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933** unberührt zu lassen. Bei diesem Beschluß hat sich der Vermittlungsausschuß nicht so sehr von der Tatsache leiten lassen, daß diese auch auf Angestellte und Arbeiter bezüglichen Vorschriften in das Tarifrecht eingreifen. Er hat vielmehr Bedenken gehabt, in eine Rechtslage einzugreifen, die in verschiedener Hinsicht zweifelhaft ist. Einmal ist jenes Gesetz von 1933 in der amerikanischen Zone ausdrücklich aufgehoben worden; zum anderen ist streitig, ob seine Vorschriften aus dem Gesichtspunkt ihrer Entstehungszeit oder aus dem Gesichtspunkt nachträglicher Gesetzgebung noch fortgelten oder nicht. Der Vermittlungsausschuß hat daher beschlossen, dem Antrage des Bundesrates nicht zu entsprechen. Er hat aber zu Protokoll festgelegt, daß er mit diesem negativen Beschluß zu der Frage der Rechtsgültigkeit keine Stellung nimmt und ihre Klärung der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung überläßt. Er hat darüber hinaus eine solche Klärung einmütig als notwendig bezeichnet.

Der Antrag unter Nr. 3 enthält die sogenannte **Berlin-Klausel**, über die ich wegen der hinsichtlich dieser Klausel entstandenen Übung nichts Weiteres zu sagen brauche.

Der Antrag unter Nr. 4 zielt darauf ab, die einzelnen Kapitel des Gesetzes zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten zu lassen. Diese Zeitpunkte ergeben sich jeweils aus der Natur der Sache, so daß auch insoweit nähere Erläuterungen nicht notwendig sind.

Abschließend darf ich feststellen, daß die Ihnen vorliegenden Anträge des Vermittlungsausschusses einstimmig beschlossen worden sind und daß nach dem Willen des Vermittlungsausschusses dieses Hohe Haus über alle Anträge nur gemeinsam abstimmen soll. Der deutsche Bundestag hat bereits in seiner 175. Sitzung vom 15. November 1951 die Anträge des Vermittlungsausschusses nahezu einstimmig angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, den Anträgen ebenfalls zuzustimmen.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen hat verfassungsrechtliche Bedenken wegen der **Nichteinbeziehung der 131-er**. Wir möchten aber nicht das Inkrafttreten des Gesetzes verzögern und werden deshalb dem Gesetz an sich zustimmen. Wir behalten uns die **Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit** in dem von mir bezeichneten Sinne und eine etwaige Anrufung des Verfassungsgerichts vor.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Württemberg-Baden hat Ihnen den Entwurf einer **Entschließung zur Frage des Ortsklassenverzeichnisses** vorgelegt. Er ist das Ergebnis einer nochmaligen eingehenden Prüfung dieses schwierigen Problems, das sowohl im Finanzausschuß wie auch im Vermittlungsausschuß eine große Rolle gespielt hat. Ich möchte bitten, den Entschließungsentwurf dem Finanzausschuß des Bundesrates zur Beratung und Überprüfung zu überweisen, ihn aber baldmöglichst zu behandeln, weil wir die Frage für außerordentlich dringlich halten.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich dann feststellen, daß gegen das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts ein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht eingelegt wird? — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu dem **Entschließungsantrag des Landes Württemberg-Baden** auf BR-Drucks. Nr. 748/1/51 betreffend **Ortsklassenverzeichnis**. Dieser Antrag soll auf Wunsch des Landes Württemberg-Baden zunächst dem **Finanzausschuß** überwiesen werden. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften (BR-Drucks. Nr. 690/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 690/51 dient der **Anpassung** der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1950 an die durch das Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Änderungsgesetz 1951 geschaffene Rechtslage. Von besonderer Bedeutung sind die folgenden Vorschriften:

In § 1 Ziff. 7 des Entwurfs (§ 10 a EStDV) wird der Begriff „**Freie Wohnungsunternehmen**“ erläutert. Er ist eng gefaßt, um nach Möglichkeit von vornherein Mißbräuche auszuschließen. In § 10 a Abs. 3 EStDV ist vorgesehen, daß die für das Woh-

(A) nungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit den für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden Ausnahmen bewilligen können.

§ 1 Ziff. 7 des Entwurfs (§ 10b EStDV) enthält eine Überleitungsvorschrift zu § 7 c des Einkommensteuergesetzes 1950. Danach sollen **unverzinsliche Darlehen oder Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus**, die nach dem 30. Juni 1951 und vor dem 1. Januar 1952 hingegeben werden, noch nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 behandelt werden. Voraussetzung dafür soll sein, daß die Zuschüsse oder unverzinslichen Darlehen vor dem 1. Juli 1951 rechtsverbindlich zugesagt oder in der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Bewilligung öffentlicher Mittel vorgesehen sind.

Nach § 1 Ziff 9 des Entwurfs soll die **Bewertungsfreiheit für Anzahlungen und Teilherstellungskosten eines Schiffes** noch in den Jahren 1951 und 1952 im Anspruch genommen werden können.

Durch § 3 des Entwurfs wird die **Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe** vom 5. September 1949 aufgehoben. Die dieser Verordnung entsprechenden Vorschriften sind im wesentlichen ohne sachliche Änderung in die Verordnung eingearbeitet worden. Die Bewertungsfreigrenze für geringwertige Anlagegüter ist entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer—Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 1950 von 500 DM auf 200 DM herabgesetzt worden.

Von den Ländern Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden sind eine Reihe von **Änderungsanträgen** gestellt worden, die auf BR-Drucks. Nr. 690/2/51 bis 690/5/51 niedergelegt sind. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgendes. Das Land **Nordrhein-Westfalen** schlägt in der BR-Drucks. Nr. 690/3/51 eine Neufassung der Vorschrift des § 1 Ziff. 7 des Entwurfs vor, die zu einer Erweiterung des Begriffs „Freie Wohnungsunternehmen“ führt. Auf diese Weise soll den Unternehmen auch die reine **Betreuungstätigkeit** in vertretbaren Grenzen zugestanden werden. In der BR-Drucks. Nr. 690/2/51 wird vom Land **Württemberg-Baden** unter Ziff. I ebenfalls beantragt, von der engen Auslegung des Begriffs „Freie Wohnungsunternehmen“ abzugehen und **wenigstens** durch Beibehaltung des Abs. 3 in § 1 Ziffer 7 des Entwurfs die Beseitigung etwa auftretender Härten zu ermöglichen. Das Land **Württemberg-Baden** beantragt ferner in der BR-Drucks. Nr. 690/2/51 unter Ziff. II zu § 1 Ziff. 25 des Entwurfs die Einfügung eines Abs. 2, nach dem bei der Veranlagung für 1951 zur Vermeidung einer rückwirkenden Schlechterstellung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe die **Bewertungsfreigrenze** für geringwertige Anlagegüter mit 500 DM bestehen bleibt. Dem gleichen Ziel dient der Antrag des Landes **Hamburg** in der BR-Drucks. Nr. 690/5/51 unter Ziff. 2. Schließlich schlagen die Länder **Hessen** (BR-Drucks. Nr. 690/4/51) und **Hamburg** (BR-Drucks. Nr. 690/5/51 unter Ziff. 1) vor, § 1 Ziff. 3 des Entwurfs zu ändern. Es soll von dem Erfordernis der **Einzelanzzeichnung der Betriebseinnahmen** abgesehen werden. Nach dem Vorschlag des Landes **Hessen** soll nur verlangt werden, daß die Verbuchung in einer nachprüfbaren Aufgliederung erfolgt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner 65. Sitzung am 15. November 1951 mit diesen verschiedenen Abänderungsvorschlägen befaßt und sie sämtlich mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Maßgebend dafür waren die folgenden Gründe. Gegen eine Erweiterung des Begriffs „**Freie Wohnungsunternehmen**“ und gegen die Beibehaltung der Ermächtigungsvorschrift in § 10 a Abs. 3 EStDV spricht die Erwägung, daß die Möglichkeit von Mißbräuchen verhindert werden muß. War es schon bedenklich, in einem Zeitpunkt, in dem viele Vergünstigungen bei der Einkommenbesteuerung beseitigt oder eingeschränkt wurden, § 7 c EStG durch Aufnahme der „**Freien Wohnungsunternehmen**“ zu erweitern, so erscheint es nicht vertretbar, die Möglichkeit für eine Erweiterung des Betätigungsfeldes dieser Wohnungsunternehmen über den Kreis der in § 10 a Abs. 2 EStDV angegebenen Geschäfte hinaus zu schaffen. Die Beibehaltung der früheren **Bewertungsfreigrenze** von 500 DM für Handwerker, Kleingewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe im Jahre 1951 ist nicht möglich, da sonst diese Gruppe von Steuerpflichtigen gegenüber allen anderen buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen bevorzugt werden würde. Die Anträge, die darauf abzielen, eine Befreiung von der Verpflichtung zu **Einzelanzzeichnungen** bei den Handwerkern, Kleingewerbetreibenden und freien Berufen vorzusehen, sind nach Ansicht des Finanzausschusses ebenfalls nicht begründet. § 1 Ziff. 3 Abs. 3 des Entwurfs entspricht den Vorschriften in § 2 der Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe vom 5. September 1949. Diese Vorschrift hat in der Praxis bisher keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Ein weiterer Vorschlag des Landes **Hamburg**, alle in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1951 gegebenen Zuschüsse und unverzinslichen Darlehen dann noch nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 zu behandeln, wenn mit der Herstellung des Wohnungsbaues vor dem 1. Juli 1951 begonnen worden ist, wurde von der Mehrheit des Finanzausschusses für zu weitgehend gehalten.

Der Finanzausschuß hält aber gewisse **Änderungen des Regierungsentwurfs** für erforderlich, die in der BR-Drucks. Nr. 690/6/51 zusammengestellt sind und auf die ich hiermit Bezug nehme. Diese Vorschläge enthalten in der Hauptsache redaktionelle Änderungen. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der BR-Drucks. Nr. 690/6/51 sich ergebenden Änderungen Berücksichtigung finden, im übrigen aber die vorliegenden Abänderungsanträge abzulehnen.

APEL (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land **Hessen** stimmt den Empfehlungen des Finanzausschusses mit Ausnahme der Empfehlung unter f zu. Ich bitte deshalb, bei der Abstimmung so zu verfahren, daß über den Antrag unter f der BR-Drucks. Nr. 690/6/51 gesondert abgestimmt wird.

Präsident KOPF: Wird der Antrag des Landes **Hessen** auf BR-Drucks. Nr. 690/4/51 aufrechterhalten, Herr Staatsrat?

APEL (Hessen): Dieser Antrag ist in den Empfehlungen des Finanzausschusses berücksichtigt und infolgedessen erledigt.

(A) Präsident **KOPF**: Dann liegt noch ein Antrag des Landes Hamburg vor.

(Dr. Nevermann: Dieser Antrag wird zurückgezogen!)

— Er ist also auch erledigt.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist Einzelabstimmung beantragt worden.

APEL (Hessen): Wir beantragen nur, über den Antrag unter Buchst. f gesondert abzustimmen.

Präsident **KOPF**: Dann bitte ich diejenigen, die den Empfehlungen auf BR-Drucks. 690/6/51 mit Ausnahme des Buchstabens f zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Empfehlungen sind angenommen.

Wer der Empfehlung unter Buchst. f auf BR-Drucks. 690/6/51 zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Danach ist mit 26 gegen 17 Stimmen auch der Antrag unter f angenommen.

(B) Somit hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, der Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der BR-Drucks. 690/6/51 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Erneute Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen (BR-Drucks. Nr. 628/3/51).

Dr. FRANK (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vorliegende Verordnung ist bereits am 21. September 1951 im Bundesrat behandelt worden. Damals hatte der Bundesrat entgegen der Empfehlung des Finanzausschusses mit 23 gegen 20 Stimmen einen Änderungsantrag Württemberg-Hohenzollerns zu § 33 GrStDVO angenommen, nach dem die Steuermeßzahl für unbebaute Grundstücke an voll ausgebauten Straßen in geschlossenen Ortsteilen nicht nur 5, sondern 10 v. Tausend betragen soll. Die Bundesregierung hat gegen diese Ergänzung des § 33 GrStDVO Bedenken angemeldet und um erneute Beschlußfassung des Bundesrates gebeten. Die von der Bundesregierung vorgetragenen rechtspolitischen Bedenken sind die gleichen, die den Finanzausschuß seinerzeit zur Ablehnung des Änderungsantrages des Landes Württemberg-Hohenzollern veranlaßt haben. Der Finanzausschuß stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß die Besteuerung ein unzulängliches Mittel dar-

stellt, Baulandspekulationen zu verhindern. Das dürften insbesondere die Erfahrungen mit dem Experiment, das früher in Württemberg mit der Baulandsteuer angestellt worden ist, bestätigen. Wir glauben im Gegenteil, daß sich die am 21. September 1951 beschlossene Ergänzung des § 33 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung schädlich auswirken wird, weil sie das Bauen in der geschlossenen Ortschaft verteuert und die ohnehin unerwünschte starke Tendenz zur peripheren Bebauung noch verstärken wird. Dies wird eine erhebliche Belastung der Gemeinden zur Folge haben. Darüber hinaus aber muß der Finanzausschuß steuertechnische Bedenken gegen die vom Bundesrat beschlossene Ergänzung des § 33 GrStDVO anmelden. Mit der Ergänzung würden neue, der Steuerverwaltung bisher fremde Unterscheidungen eingeführt, und das an sich möglichst einfach gestaltete Steuermeßbetragsverfahren würde unzuweckmäßig erschwert werden. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die mit der Zustimmung des Bundesrates ergangene Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigungen nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 30. Juni 1951 auf eine Steuermeßzahl für Bauland von 5 v. Tausend abgestellt ist und daß als Folge der Ergänzung auch diese Verwaltungsanordnung geändert werden müßte. Da die Arbeiten aber bereits im Gange sind, brächte dies Unzuträglichkeiten mit sich, die besser vermieden würden.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat, seinen Beschluß vom 21. September 1951 aufzuheben und nunmehr der Verordnung in der Fassung der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung zu geben.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich weiß, daß es sehr mißlich ist, im Plenum noch mit Abänderungsanträgen zu erscheinen. Es liegt Ihnen aber ein Abänderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 628/4/51 vor. Der Wiederaufbauausschuß des Bundesrates hatte gestern schon Gelegenheit, sich mit diesem Abänderungsantrag zu befassen. Er kommt also nicht in letzter Minute an das Plenum. Im Auftrage des Wiederaufbauausschusses bitte ich Sie, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen, weil er sich für den Wohnungsbau außerordentlich förderlich auswirken wird. Es handelt sich zunächst um den berühmten § 33, zu dem der Herr Berichterstatter bereits Stellung genommen hat. Es wird vorgeschlagen, folgende Ziff. 2 einzufügen:

wenn sie in geschlossenen Ortsteilen an Straßen liegen, die mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen und für den üblichen Verkehr ausreichend befestigt sind, zehn vom Tausend.

Es soll also von der bisherigen Fassung „an voll ausgebauten Straßen“ abgewichen werden. Wir halten diese Abweichung für richtig; denn aus baurrechtlichen Gründen sind in den ehemals preußischen Ländern die meisten Straßen nicht voll, sondern nur teilweise ausgebaut. Es ist notwendig, daß die Bestimmung des § 33 auch in diesem Falle Anwendung findet. In Anlehnung an die bei der Beratung des Baulandbeschaffungsgesetzes vorgesehene Formulierung empfiehlt sich daher unter Fortlassung des Begriffes „voll ausgebaut“ die in dem oben bezeichneten Vorschlag enthaltene Fassung.

- (A) Bei dem zweiten Punkt des Abänderungsantrages handelt es sich darum, daß die **bisherige Ziff. 2 Ziff. 3** wird, der folgender **Absatz angefügt** werden soll:

Bei den in Ziffer 2 genannten Grundstücken gilt die Steuermeßzahl fünf vom Tausend, wenn

- a) der Bebauung ein Bauverbot entgegensteht oder
- b) sie binnen drei Jahren nicht nur geringfügig bebaut werden.

In den Fällen des Abs. 2 b ist dem Steuerpflichtigen der bereits gezahlte Grundsteuerbetrag bis auf den Betrag zu erstatten, der sich bei Zugrundelegung einer Steuermeßzahl von fünf vom Tausend ergibt. Die Frist ist auf Antrag um ein Jahr zu verlängern, wenn die Bebauung innerhalb der Frist aus zwingenden Gründen nicht erfolgen konnte.

Soweit der Text, den ich doch verlesen wollte, weil der Antrag erst heute verteilt worden ist! Bei diesem zweiten Punkt ist vermieden worden, daß für denjenigen Grundstückseigentümer, der die ernstliche Absicht hat, das Grundstück zu bebauen, nicht vertretbare wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen. Bei Vorliegen einer solchen Bauabsicht müßte für die Grundsteuer daher an sich die **Meßzahl fünf vom Tausend** angewandt werden. Es dürfte verwaltungsmäßig jedoch schwierig sein, die Anwendung dieser Meßzahl von dem subjektiven Tatbestand der ernstlichen Bauabsicht abhängig zu machen. Der gleiche Erfolg unter Vermeidung dieser verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, ist zu erreichen, wenn eine entsprechende Erstattungspflicht im Falle der Bebauung vorgesehen wird, wie sie in der oben bezeichneten Fassung vorgeschlagen worden ist.

- (B) Ich möchte also im Auftrag des Wiederaufbauausschusses bitten, diesem Antrag zuzustimmen. Der Wiederaufbauausschuß hat ihn einstimmig angenommen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Fassung des § 33 ist damals aufgrund eines Antrages meines Landes angenommen worden, und zwar, wenn ich mich noch recht erinnere, gegen den Vorschlag des Finanzausschusses. Es ist für ein Mitglied dieses Hohen Hauses immer etwas schwierig, in Finanzfragen eine andere Stellung einzunehmen als der Finanzausschuß. Man wird da mit schönen Epitheta bedacht wie „Finanzaspirant“ usw. Der Finanzausschuß ist immer der Meinung, in Finanzfragen heiße es: Roma locuta causa finita. Aber in diesem Fall sind eben nicht nur die Finanzminister, sondern vor allem auch die Wiederaufbau- und Innenminister interessiert. Die Begründungen, die vorgebracht worden sind, auch von seiten der Bundesregierung, scheinen mir in keinem Fall zuzutreffen. Ich darf sie kurz im einzelnen erörtern. Zunächst wird behauptet, gegenüber **Spekulanten** stelle die Besteuerung ein unzulängliches Mittel dar, einen Zwang zur Veräußerung auszuüben, das dem Bundestag vorliegende **Baulandbeschaffungsgesetz** sei viel wirksamer. Ich will gar nicht bestreiten, daß dieses Gesetz, wenn es endlich einmal zustande kommen sollte, ein wirksames Mittel darstellt. Aber solange das Gesetz nicht da ist, muß man andere Mittel anwenden, damit Bauland beschafft

wird. Es ist völlig ungewiß, ob und wann das **Baulandbeschaffungsgesetz** vom Bundestag verabschiedet wird. Deswegen kann man unter keinen Umständen jetzt auf diese Maßnahme verzichten, die selbstverständlich auch einen Zwang ausübt, solche Grundstücke der Bebauung zuzuführen.

Nun hat man, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß mein Land den Antrag gestellt hat, erklärt, in Württemberg habe man mit der früheren **Baulandsteuer** praktisch nichts erreicht. Meine Herren! Hier liegt ein kleiner Irrtum vor. Nicht weil ein solches Gesetz untauglich wäre, sondern weil das Gesetz in Württemberg nicht richtig gehandhabt wurde, hat man nichts erreicht. Die frühere Baulandsteuer in Württemberg war eine Kann-Steuer. Deshalb war ihre praktische Auswirkung schon von vornherein begrenzt. Außerdem waren die Steuersätze viel zu niedrig. Deswegen war kein nachhaltiger Anreiz gegeben, die Grundstücke der Bebauung zuzuführen.

Es ist ferner geltend gemacht worden, in geschlossenen Ortschaften stünden dem ernsthaften Bebauungswillen **Bebauungsverbote** auf Grund städtebaulicher Pläne entgegen, eine höhere Besteuerung sei in diesen Fällen unbillig. Wenn man diesem Einwand eine gewisse Berechtigung zuerkennen wollte — ich werde gleich ausführen, daß man das nicht zu tun braucht —, so sind die Bedenken durch den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeräumt. Im übrigen ist es doch ganz selbstverständlich, daß die mit einem Bauverbot belasteten Grundstücke niemals als Bauland bewertet werden können. Diesem Umstand ist bei der Einheitsbewertung Rechnung zu tragen. Wenn der Steuerausfall infolge dieser Einheitsbewertung bewirkt, daß die Gemeinden die Zeit des Bauverbots möglichst abkürzen, so ist diese Nebenwirkung durchaus erwünscht. Bei Ruinengrundstücken, die keinen Ertrag abwerfen, muß sowieso vielfach die Grundsteuer erlassen bzw. ermäßigt werden.

Nun heißt es weiter in der Begründung der Regierung, die höhere Grundsteuer fließe als zusätzliche Bewirtschaftungskosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnung ein und führe daher zu einer durchaus unerwünschten **Erhöhung des Mietniveaus** im steuerbegünstigten Wohnungsbau oder aber im öffentlich geförderten Wohnungsbau bei gegebener Richtsatzmiete zu einem **höheren Förderungsbeitrag aus öffentlichen Mitteln**. Das ist auch nicht richtig. Um eine Rückwirkung der höheren Besteuerung auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung im Falle der Bebauung auszuschalten, ist ja in dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen, daß im Falle der Bebauung der Satz ermäßigt wird. Weiterhin ist anzuführen, daß Baulücken wohl selten mit Gebäuden geschlossen werden, die im sozialen Wohnungsbau errichtet werden. Vielfach versuchen finanzkräftige Baulustige, derartige Baulücken zu erwerben und auf ihnen Gebäude zu erstellen. Also dieser Einwand schlägt auch nicht durch.

Schließlich heißt es in der Begründung der Regierung, der Antrag führe zu einer neuen, den Steuerbehörden bisher **fremden Unterscheidung bei dem Steuermeßbetragsverfahren** und dadurch werde die Verwaltung erschwert. Dazu ist folgendes zu sagen. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke als unbebaute Grundstücke, als Baulplätze zu gelten haben, wird in erster Linie bei den

(A) Gemeinden liegen. Die Finanzämter sind daher bei der Bewertung derartiger Grundstücke auf die Mitarbeit der Gemeinden angewiesen. Besondere Verwaltungserschwerenisse gegenüber dem bisherigen Zustand treten deshalb durch die höhere Besteuerung nicht auf. Eine notwendige Änderung der Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigungen nach dem Ersten Wohnungsbau-gesetz kann nicht ernstlich als triftiges Gegenargument verwertet werden. Die Regierung erläßt doch so viele Verwaltungsanordnungen; sie schützt sie — so möchte man beinahe sagen — manchmal aus dem Ärmel, so daß es wirklich nicht als Erschwerung betrachtet werden kann, wenn sie nun auch in diesem Falle eine Verwaltungsanordnung erlassen würde.

Also diese ganzen Argumente sind hinfällig. Der von Nordrhein-Westfalen gestellte Antrag dient wirklich dazu, einen Zwang nach der Richtung auszuüben, daß Bautücken geschlossen werden. Alles, was man dagegen sagt, ist nicht stichhaltig.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich leider der Meinung des Herrn Vorredners nicht anschließen, daß alle **Einwendungen gegen den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** nicht stichhaltig seien. Im Gegenteil! Ich halte die Einwendungen, die vorgebracht worden sind, für völlig durchschlagend, und ich muß erklären: die Bundesregierung wäre aus innerer Überzeugung der Öffentlichkeit gegenüber nicht in der Lage, eine solche Verordnung zu unterzeichnen.

(Zuruf.)

(B) — Jeder hat seine Überzeugung. — Die Bundesregierung hat immer betont — und auch in diesem Hause ist das betont worden —, daß wir, wenn wir dem Wunsche der Öffentlichkeit Rechnung tragen wollen, die **Steuererhebung möglichst wirksam zu gestalten**, die Steuerverwaltung nicht immer wieder neu mit irgendwelchen Maßnahmen belasten dürfen, die gar nicht so sehr aus dem Gedanken der Steuererhebung selbst, sondern aus kulturpolitischen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gesichtspunkten stammen und die die Steuerverwaltung nur noch mehr erschweren und komplizieren. Es wird heute, in einer Zeit, in der die Haushaltsgestaltung sowieso schwierig ist, in Versammlungen den Finanzministern vorgeworfen, daß die Formblätter zu kompliziert seien, daß die Steuerfragen eine Geheimwissenschaft geworden seien und daß infolgedessen Steuerzahler und Steuerverwaltung sich gegenseitig nicht mehr verstehen könnten. Kaum haben wir irgendein Steuergesetz, kommt sofort die Anregung, ein der Steuererhebung an sich fremdes Ziel zu verwirklichen. Ich will gar nicht darüber reden, ob der vorliegende Antrag in sich begründet ist, sondern nur das Beispiel anführen, daß eine Familie den ganzen Hausbesitz, der altes Erbgut war, während des Krieges verloren hat. Alles ist zu Schutt und Asche geworden. Die Familie ist nicht vermögend und kann infolgedessen mit eigenem Kapital nicht aufbauen. Sie will aber den Grundbesitz nicht verschleudern, sondern ihn den Kindern erhalten in der Hoffnung, daß sie im Laufe ihres Lebens sich einmal das notwendige Eigenkapital erarbeiten werden. Es wäre doch als unsozial oder gesellschaftsfeindlich zu bezeichnen, wenn nun jemand, der sein Vermögen geopfert hat

und an den Staat keine Ansprüche stellt, mit einer höheren Steuer belegt würde.

(Renner: Entschuldigen Sie bitte: in dem Falle wird ja alles erlassen!)

Der entscheidende Gesichtspunkt ist für die Bundesregierung folgender. Die Bundesregierung muß darauf dringen, daß die Steuerverwaltung nicht zu sehr kompliziert wird, weil sonst der von der ganzen Öffentlichkeit und auch von Ihnen, meine Herren, immer wieder geltend gemachte Wunsch auf **Vereinfachung der Steuergesetzgebung und Steuererhebung** zur Verstärkung der Wirksamkeit der Steuerverwaltung nicht erfüllt werden kann. Die Bundesregierung hat den dringenden Wunsch, daß die von den Gemeinden erstrebte und in ihrem Interesse notwendige Verordnung möglichst rasch wirksam wird. Bitte, sehen Sie auf das Ganze, und erschweren Sie nicht die Erfüllung dieses Wunsches!

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich spreche als Vorsitzender des Finanzausschusses und natürlich nicht als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn ich mich den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers anschließe und Sie bitte, den Antrag meines Landes abzulehnen.

(Rufe: Nanu! — Heiterkeit.)

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Das dürfte geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig sein. Im Bundesrat stimmen die Länder und nicht die Ausschüsse ab.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, daß ich als Mitglied des Finanzausschusses hierzu sprechen darf.

Präsident **KOPF**: Als Berichterstatter! Aber den Bericht hat bereits der Herr Kollege Frank erstattet.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Die Sache ist für den Finanzausschuß von einer solchen Bedeutung, daß ich Sie bitten möchte, die Gründe anzuhören, die es m. E. unmöglich machen, den Antrag anzunehmen. Zunächst einmal bedeutet die stärkere grundsteuerliche Belastung der in dem Antrag bezeichneten Grundstücke einen völligen Bruch mit dem bisherigen System, nach dem für die **Bemessung der Grundsteuer bei unbebauten Grundstücken** lediglich die **Ertragsverhältnisse maßgebend** sind. Die stärkere Belastung bedeutet eine ausgesprochene **Sonderbelastung gewisser Grundstücke** und ist mit dem Grundsatz der **Gleichmäßigkeit der Besteuerung** nicht in Einklang zu bringen. Ferner würden nach dem Antrag auch die unbebauten Grundstücke getroffen, die in einer **landwirtschaftlichen Zwischennutzung** stehen. Dieses Ergebnis ist unerwünscht. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß hierdurch eine Verwaltungsarbeit entsteht, die gar nicht zu übersehen ist. Die Steuerbehörden sind auch gar nicht in der Lage, zu prüfen, ob es sich um Straßen handelt, die mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sind. Ich bitte jedenfalls, auch wenn ich als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen für den Antrag stimmen muß, die Gründe des Finanzausschusses, die zur Ablehnung des Antrages führen müßten, in Erwägung zu ziehen.

(A) **Dr. NEVERMANN** (Hamburg): Ich habe nur eine Frage an den Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses zu richten. Wenn er die Meinung des Finanzausschusses zu diesem Antrag Nordrhein-Westfalens vertreten hat, hätte ich gern gewußt, wann sich der Finanzausschuß mit diesem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 628/4/51 befaßt hat.

(Renner: Sehr richtig!)

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Der Finanzausschuß hat sich in einer früheren Sitzung mit ihm befaßt, als die Sache zum erstenmal vorlag.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Aber doch nicht mit dieser Formulierung, die gerade auf die früheren Bedenken Rücksicht genommen hat!

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Kollege Nevermann hat mir die Frage, die ich stellen wollte, aus dem Mund genommen. Ich wollte zwei Bemerkungen machen. Erstens halte ich es geschäftsordnungsmäßig für unzulässig, daß das Mitglied einer Landesregierung gegen einen von seinem Land gestellten Antrag spricht. Im Bundesratsplenium stimmen die Länder. Die Ausschüsse stellen keine Anträge, sondern die Anträge müssen von einem Land aufgenommen werden. Wir sollten, glaube ich, an diesem Brauch festhalten. Wir sind kein Bundestag und sind in diesem Sinne kein Parlament. Es ist nicht gut, wenn man diesen Unterschied verwischt.

Der Antrag ist uns vorhin übergeben worden. Der Finanzausschuß konnte zu diesem Abänderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen noch gar nicht Stellung nehmen. Infolgedessen kann man auch nicht für den Finanzausschuß sprechen.

(B) Nun zur Sache! Man redet von **Verwaltungsschwierigkeiten**. Ich habe vorhin ausgeführt, daß die Gemeinden den Finanzämtern die nötigen Unterlagen an die Hand geben. Wir haben nachher das Soforthilfeanpassungsgesetz zu behandeln, das den Finanzämtern fünfzigmal mehr Schwierigkeiten bereiten wird als diese Sache. Wenn man nun mit solcher Energie darauf dringt, daß man den Finanzbehörden keine zusätzliche Arbeit aufhalsen dürfe, dann muß man das beim Soforthilfeanpassungsgesetz erst recht sagen. Wir warten nun schon wer weiß wie lange auf das **Baulandbeschaffungsgesetz**. Wir hatten in unserem Land einen Entwurf vorgelegt. Von seiten des Wohnungsbauministeriums hat man uns gebeten, ihn zurückzustellen, weil man diese Angelegenheit von Bundes wegen regeln will. Man hat das bisher nicht getan. Die Gemeinden, für die der Herr Bundesfinanzminister glaubte sprechen zu dürfen, wünschen das Gesetz. Es besteht tatsächlich ein Notstand. In manchen Gemeinden hat man gar kein Bauland mehr und hat keine Möglichkeit, die Leute zu zwingen, die Baulücken zu schließen bzw. Land abzutreten. Kein Mensch wird einen Mann, der in der sozialen Notlage ist, wie sie der Herr Bundesfinanzminister geschildert hat, zwingen, nun die höhere Steuer zu zahlen. Es gibt Vorschriften genug, durch die man solchen Fällen Rechnung tragen kann. Man kann hier Billigkeitsentscheidungen treffen. Aber es muß endlich einmal ein, wenn auch nur gelinder, Zwang ausgeübt werden, damit diese Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich zuerst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen abstimmen lassen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich darf noch eine Bemerkung machen. Mein Land zieht den ursprünglichen Antrag, dem damals stattgegeben wurde, zugunsten des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen zurück.

Präsident **KOPF**: Wer dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit 22 gegen 21 Stimmen angenommen.

Im übrigen darf ich dann ihr Einverständnis dazu annehmen, daß der Bundesrat mit dieser **Abänderung der Verordnung zur Änderung der Grundsteuereinführungsvorordnungen** unter Aufhebung seines Beschlusses vom 21. September 1951 nunmehr gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zum Verkauf eines Teilgeländes der ehemaligen Munitionsanstalt in Moelln an die Moellner Textilwerke G.m.b.H. (BR-Drucks. Nr. 720/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Bezug nehmen auf die BR-Drucks. Nr. 720/51 und Ihnen empfehlen, dem Verkauf des bezeichneten Grundstückes zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Der Berichterstatter hat beantragt, dem Verkauf eines Teilgeländes der ehemaligen Munitionsanstalt in Moelln an die Moellner Textilwerke G.m.b.H. zuzustimmen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen zu.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung (BR-Drucks. Nr. 747/51).

Dr. FRANK (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dieser Vorlage, die im Rücklauf an den Bundesrat zurückkommt, handelt es sich darum, die Möglichkeiten für die **tätige Reue im Steuerstrafrecht** wieder einzuschränken. Der Wirtschaftsrat hatte seinerzeit in dem Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 statt einer zunächst erwogenen Amnestie den § 410 RAO im Sinne einer Erleichterung der tätigen Reue geändert. Inzwischen hat

(A) sich die Untragbarkeit dieser Erleichterung für die Steuerpraxis herausgestellt; denn die Steuerpflichtigen warten immer wieder in vielen Fällen mit der Erfüllung ihrer Steuerpflichten ab, bis sie damit rechnen müssen, daß eine steuerstrafrechtliche Untersuchung eröffnet würde. Seitens der Finanzverwaltung war daher die **Einschränkung des § 410 RAO** im Grunde begrüßt worden, wenn auch die von der Bundesregierung gewählte Neufassung nicht besonders glücklich erschien, weil der objektive Tatbestand nicht klar genug abgegrenzt war und gewisse Bedenken wegen der praktischen Durchführbarkeit der neuen Bestimmung bestanden. Der Bundesrat hatte die Vorlage am 11. Mai 1951 mit der Maßgabe gebilligt, daß die Berlin-Klausel eingefügt werden sollte. Bei den Beratungen des Entwurfs im **Bundestag** hat sich der Bundestagsausschuß für Finanz- und Steuerfragen mit Erfolg um die Beseitigung der Mängel der Regierungsvorlage bemüht. In der jetzt vorliegenden Fassung ist § 410 RAO der sonst üblichen strafrechtlichen Terminologie in recht glücklicher Form angenähert worden, und es wird seitens der Finanzverwaltung besonders begrüßt, daß nunmehr schon das Erscheinen eines Prüfers die Möglichkeit der Selbstanzeige ausschließen soll.

Mit der **Einfügung eines § 411** in die Reichsabgabenordnung wird ein neuer Weg beschritten; denn nach allen bisherigen Bestimmungen über die tätige Reue ist die Rechtslage für Steuerhinterziehung und Steuergefährdung gleich gewesen. Nunmehr ist durch den neuen § 411 RAO bestimmt, daß im Falle der Steuergefährdung die Selbstanzeige nicht schon bei Erscheinen des Prüfers, sondern erst durch die Bekanntgabe der Einleitung der steuerstrafrechtlichen Untersuchung ausgeschlossen wird. Für den fahrlässig handelnden Täter soll also die seitherige **Vergünstigung einer unschädlichen „Vorwarnung“** durch das Erscheinen eines Prüfers beibehalten werden. Diese Besserstellung des fahrlässigen Täters gegenüber dem vorsätzlich Handelnden erscheint angebracht und tragbar. Angebracht deswegen, weil es sich nur um die wenig zahlreichen Fälle handelt, in denen der Täter wirklich nicht damit gerechnet hat, daß durch sein Verhalten Steuern verkürzt werden; denn rechnet er mit dieser Möglichkeit, so wird in der Regel die Grenze zum bedingten Vorsatz überschritten sein und § 410 RAO Platz greifen. Für tragbar halten wir diese Bestimmung trotz der schlechten Erfahrungen, die mit der bisherigen allgemeinen Erleichterung gemacht worden sind, im Hinblick darauf, daß die vorgenannten subjektiven Voraussetzungen des § 411 RAO einen Mißbrauch unmöglich erscheinen lassen.

Da der Bundestag außerdem dem Wunsche des Bundesrates nach Einfügung der **Berlin-Klausel** nachgekommen ist, empfiehlt der Finanzausschuß, der Vorlage in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 747/51 zuzustimmen.

DANCKWERTS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land **Niedersachsen** hat den Antrag gestellt, der Ihnen unter BR-Drucks. Nr. 747/1/51 vorliegt. Das Schwergewicht des Antrags liegt in Ziff. 1. Es soll vermieden werden, daß der große und mittlere Unternehmer günstiger behandelt wird als der kleine Unternehmer. Der Antrag ist seinem Inhalt nach so einleuchtend, daß ich auf die Begründung in der Drucksache verweisen darf. Ich bitte Sie, dem Antrag stattzu-

geben. Der Gegenstand erschien dem Lande **Niedersachsen** so wichtig, daß es bei aller Würdigung der Gefahren einer allzu häufigen Anrufung des Vermittlungsausschusses doch notwendig wäre, in diesem Fall den **Vermittlungsausschuß** zu bemühen. Ziff. 2 des Antrages ist verhältnismäßig nebensächlich. Dieser Antrag ist nur gestellt worden, um bei der Gelegenheit eine Unklarheit oder einen rechtlichen Zweifel hinsichtlich der Fassung zu beseitigen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann müssen wir darüber abstimmen, ob wir mit der Begründung, wie sie in dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 747/1/51 gegeben ist, den **Vermittlungsausschuß** anrufen wollen. Ich bitte um Abstimmung.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nicht vertreten
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der **Antrag ist abgelehnt**. Im übrigen sind keine Bedenken gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters erhoben worden. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Gesetz zur Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung gemäß Art. 78 GG zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaues (BR-Drucks. Nr. 728/51).

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Ich bitte, diesen Antrag dem Finanzausschuß zu überweisen.

Präsident **KOPF**: Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Die **Überweisung ist beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 734/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Ihnen in BR-Drucks. Nr. 734/51 vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine **Initiativvorlage des Bundestages**. Sie zielt darauf ab, die Bestimmungen des § 127a der Gewerbeordnung über die **Fürsorgepflichten des Lehrherrn und die Gehorsamspflichten des Lehrlings** zu ändern. Der jetzige Abs. 2 dieser Vorschrift verbietet jede übermäßige und unanständige Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung. Dieses Verbot erschien dem Bundestage zu eng begrenzt. Er ist der Auffassung, daß der Lehrherr nicht das Maß der Züchtigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, sondern sich ihrer überhaupt zu enthalten hat. Die beteiligten Ausschüsse haben sich der Auffassung des Bundestages

(A) angeschlossen. Sie empfehlen Ihnen, von den Rechten des Bundesrates nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile (BR-Drucks. Nr. 735/51).

Dr. **ANDERSEN** (Schleswig-Holstein) Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 735/51 vorliegende Beschluß des Bundestages entspricht der Regierungsvorlage und dem Änderungswunsch des Bundesrates. Ich darf die Einzelheiten als bekannt voraussetzen und namens des Wirtschaftsausschusses bitten, von den Rechten des Bundesrats nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

Präsident **KOPF**: Ich höre keinen Widerspruch. Wir haben demnach beschlossen, zu dem Gesetz über den Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens (BR-Drucks. Nr. 732/51).

(B) Dr. **ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 732/51 vorliegende Entwurf der Bundesregierung stellt ein weiteres Gesetz nach Art. 134 Abs. 4 des Grundgesetzes dar. Es regelt das Schicksal des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens und dient gleichzeitig dessen Entflechtung. In dieser letzten Bestimmung gehört es zu den Vorbehaltsmaterien der Alliierten Hohen Kommission, der der Entwurf unter Beachtung der Direktive Nr. 4 bereits vorgelegen hat. Hinsichtlich der Überführung des Vermögens in private Hand ist streitig gewesen, ob das Vermögen als Finanzvermögen unter Art. 134 Abs. 1 oder als Verwaltungsvermögen unter Art. 134 Abs. 2 des Grundgesetzes fällt. Die überwiegende Mehrheit des Rechtsausschusses und der übrigen beteiligten Ausschüsse hat sich mit der Bundesregierung gegen die Stimme Bayerns auf den Standpunkt gestellt, daß es sich um **Finanzvermögen** handelt, daß also für eine unmittelbare Einschaltung der Länder in die Überführung und damit die Entflechtung kein Raum ist.

Ich muß in diesem Zusammenhang allerdings einen Vermögensteil erwähnen, der in den bisherigen Erörterungen nicht ausdrücklich genannt worden ist. Es handelt sich um die **Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht**, eine öffentliche Anstalt, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet war und deren Anteile vom Reich, und zwar vom Reichs- und Preußischen Minister für Erziehung und Unterricht gehalten wurden. Diese Anstalt

(C) fällt, soweit ich unterrichtet bin, nach deutscher Auffassung nicht unter das Gesetz Nr. 32. Sie soll aber unabhängig hiervon keinesfalls zu dem Vermögen gerechnet werden, das den Gegenstand der heutigen Vorlage bildet. Nach den mir zugegangenen Mitteilungen entspricht diese von mir vorgetragene Auffassung der der Bundesregierung. Sollte meine Annahme falsch sein, so möchte ich den anwesenden Vertreter der Bundesregierung bitten, ihr zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch würde voraussichtlich noch Erörterungen zu diesem Punkt notwendig machen.

Im übrigen darf ich die Einzelheiten des Gesetzesentwurfes als bekannt voraussetzen und Sie auf die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 732/51 verweisen. Zu der für § 5 Abs. 1 Satz 1 gegebenen Empfehlung ein paar Worte! Wie bei jeder Bildung eines Verwaltungsrats oder eines Beirats hat es auch in diesem Fall Streit über die Zusammensetzung gegeben. Der Regierungsentwurf geht davon aus, nur dem Bund und den unmittelbar beteiligten Ländern — nämlich Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen — ein volles Stimmrecht unter Majorität der Bundesstimmen zu geben, jedoch die Vertreter der Filmwirtschaft, der Gewerkschaften und der Stadt Berlin nur auf beratende Stimmen zu beschränken. Dies schien dem Wirtschaftsausschuß unangemessen. Sein Vorschlag zielt darauf ab, das Stimmenübergewicht des Bundes zu erhalten, aber auch den **Vertretern der Filmwirtschaft und den Gewerkschaften ein volles Stimmrecht** zuzugestehen. Daher wurde der Ausweg gewählt, den Vertretern des Bundes je zwei Stimmen, den Vertretern der drei Länder, der Filmwirtschaft und der Gewerkschaften je eine Stimme zu geben. Die **Stadt Berlin** soll entsprechend der Regierungsvorlage nur beratende Stimme erhalten, weil die für den Bund geltenden alliierten Entflechtungsbestimmungen nicht für Berlin gelten und die Lage Berlins selbst bei Annahme der Berlinklausel und bei Erlaß eines entsprechenden Berliner Gesetzes eine besondere ist. Sie finden darüber hinaus in dem Vorschlage zwei weitere beratende Stimmen, die auf vom **Bundesrat** zu bestellende Vertreter entfallen sollen. Diese gesetzliche Bestimmung ist auf ausdrücklichen Wunsch des Kulturpolitischen Ausschusses des Bundesrates aufgenommen worden, der die Auffassung vertreten hat, daß die von den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen unabhängigen kulturpolitischen Interessen, deren Wahrung Landesaufgabe ist, von zwei besonderen Ländervertretern wahrgenommen werden müßten. Dieser Auffassung hat sich der Wirtschaftsausschuß nicht verschlossen. Er war der Auffassung, daß der Bundesrat hinsichtlich der Auswahl dieser Länder nicht beschränkt werden sollte, hat aber durchblicken lassen, daß die Hinzuziehung des Landes Niedersachsen zu gegebener Zeit wohl geboten wäre.

Den weitergehenden **Antrag des Landes Hamburg**, der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 732/2/51 vorliegt, je einen Vertreter Niedersachsens und Hamburgs mit beschließender Stimme vorzusehen, bitte ich abzulehnen: Er würde die Ihnen dargelegte Besetzungsarithmetik durcheinanderbringen und keine Aussicht haben, die Zustimmung der Bundesregierung oder gar des Bundestages zu finden.

Ähnliches gilt für den **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 732/3/51. Er versucht, das, was ich eben Besetzungsarithmetik

(A) nannte, zu wahren, indem er das Verhältnis zwischen den Beiratsstimmen des Bundes gegenüber denen der Länder, der Filmwirtschaft und der Gewerkschaften zugunsten einer Majorität des Bundes wahrte. Dies geschieht durch Bestimmung eines dreifachen Stimmrechts der Bundesvertreter. Er vermeidet auf der anderen Seite die Unterteilung der Beiratsvertretung in eine solche beschließender und eine solche nur beratender Art. Dennoch bitte ich, den Antrag abzulehnen, weil er die vom Wirtschaftsausschuß gewünschte starke **Vertretung der Filmwirtschaft** praktisch aufhebt. Ihren drei Vertretern und dem einen Vertreter der Gewerkschaften stehen nach diesem Antrage sechs Vertreter der Länder gegenüber, und zwar alle mit gleichem Stimmrecht. Diese Verschiebung kann nur vermieden werden, wenn es bei dem Vorschlag des Bundesrates bleibt, nach dem der Vertreter Berlins und die beiden zusätzlichen Vertreter des Bundesrates, bei denen an Vertreter von Kultusministerien gedacht ist, kein Stimmrecht haben.

Nun noch ein Wort zu dem **Antrag des Landes Bayern!** Er war bereits im Wirtschaftsausschuß gestellt, aber abgelehnt worden. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben sich dafür ausgesprochen, die Zweckbindung des Liquidationserlöses nur allgemein durch die Verpflichtung einer **Verwendung für die Förderung der Filmwirtschaft** festzulegen. Es mag zutreffen, daß mit dem bayerischen Antrag die **Errichtung weiterer Filmateliers** ausgeschlossen würde; dies aber im Gesetz zu bestimmen, erscheint nicht notwendig. Wenn die Errichtung weiterer Filmateliers filmwirtschaftlich nicht geboten ist, wird der Liquidationserlös ohnehin nicht für solche Zwecke verwendet werden. Falls die Errichtung weiterer (B) **Ateliers**, was sich heute nicht übersehen läßt, im Laufe der Zeit erforderlich wird, sollte insoweit eine dies hindernde Bestimmung nicht aufgenommen werden.

Abschließend darf ich Sie bitten, sich die Empfehlungen der genannten Ausschüsse zu eigen zu machen und vorbehaltlich dieser Änderungsvorschläge Bedenken nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.

ZIETSCH (Bayern): Hohes Haus! Das Land Bayern hat zu diesem Tagesordnungspunkt einen Abänderungsantrag gestellt, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 732/4/51 vorliegt. Nach diesem Antrag soll die Fassung des § 15 Satz 1 des Entwurfs wie folgt lauten:

Der nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös der aufgelösten Gesellschaften ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschaften als des Reiches entfällt, an den Bund abzuführen und

— jetzt kommt die Hinzufügung —

zur Herstellung von Filmen in den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Filmateliers im Verhältnis ihres Herstellungsvermögens zu verwenden.

Zur Begründung wäre zu sagen, daß in Ziff. 4 der gemeinsamen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 732/1/51 die Festlegung einer **Zweckbindung** der aus der Abwicklung aufkommenden Mittel nach der Richtung gefordert wird, daß diese Mittel für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden

den sind. Durch diese Zweckbindung soll gesichert werden, daß der ohnehin finanzschwachen Filmwirtschaft das notwendige Kapital in jedem möglichen Umfange zugeführt wird. Jedoch würde die vom Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung des § 15 Satz 1 nicht ausschließen, daß der Liquidationserlös auch für Investitionen, also insbesondere Neuerstellung von Filmateliers verwendet werden kann. Nach übereinstimmender Ansicht soll aber der Liquidationserlös nur zur **Förderung der Filmherstellung in den vorhandenen Ateliers der Bundesrepublik** für die Produktion der Bundesrepublik verwendet werden, da die Kapazität der zur Zeit vorhandenen Ateliers für die Produktion deutscher Filme völlig ausreicht. Für eine wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Ateliers ist es notwendig, daß der Liquidationserlös in den einzelnen Ateliers entsprechend ihrem Herstellungsvermögen verwendet wird.

Hohes Haus! Unabhängig von unserem Antrag, jedoch in Zusammenhang mit dieser Sache hält mein Land noch eine **Erklärung** für erforderlich. In Ziff. 4 der Empfehlungen des Wirtschafts- und des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 732/1/51 ist von der Auffassung ausgegangen worden, daß die Reinerlöse aus der Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens als **Finanzvermögen** zu behandeln seien. Die Begründung der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses unter Ziff. 4 könnte nun dahin ausgelegt werden, daß die Bestandteile des ehemaligen Finanzvermögens des Reiches ohne weiteres Vermögen des Bundes werden müssen. Zur Klarstellung scheint uns folgendes gesagt werden zu müssen. **Art. 134 GG** bestimmt in Abs. 2 Satz 1 im zweiten Halbsatz, daß (D) das Vermögen des Reichs, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach dem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen ist. Dabei ist es gleichgültig, ob das Vermögen in der Hand des Reichs Verwaltungsvermögen oder Finanzvermögen gewesen ist. Weiter sieht Art. 134 Abs. 2 Satz 2 vor, daß der Bund auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen kann. Hierbei ist in der Hauptsache an Finanzvermögen des Reichs gedacht, das nicht schon unter Art. 134 Abs. 2 Satz 1 zweiten Halbsatz gebracht werden kann. Es erscheint daher angebracht, ausdrücklich klarzustellen, daß mit der Annahme der vorgeschlagenen Fassung des § 15 des Entwurfs nicht etwa als Meinung des Bundesrats zum Ausdruck gebracht werden soll, daß Bestandteile des ehemaligen Finanzvermögens des Reichs ohne weiteres Vermögen des Bundes werden.

Präsident KOPF: Es liegen noch ein Antrag des Landes Hamburg und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Will Hamburg den Antrag begründen, oder soll er zurückgezogen werden?

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich möchte den Antrag aufrechterhalten und einige Worte dazu sagen. Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat davon gesprochen, daß in diesem Gremium die **Länder der Filmwirtschaft** vertreten sein sollen. Ich sehe mit dem besten Willen nicht ein, weswegen dann zwischen den Ländern der Filmwirtschaft Unterschiede gemacht werden. Niedersachsen und Hamburg sind auch Länder der

(A) Filmwirtschaft. Wenn ich den Bericht richtig verstanden habe, hat man diese beiden Länder nicht berücksichtigt, um die Arithmetik der bisherigen Vorschläge nicht zu zerstören, insbesondere also wohl die Mehrheit des Bundes. Ich bin der Auffassung, daß es bei einem solchen Gremium nicht so sehr darauf ankommt, wer die Mehrheit hat, als darauf, daß die **sachlich interessierten Länder und Korporationen** bei der Beratung mitwirken können. Deswegen möchte ich den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 732/2/51 als Ergänzungsantrag zu den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 732/1/51 aufrechterhalten wissen. Wenn nun die Herren der Meinung sind, daß die Mehrheitsverhältnisse, insbesondere soweit der Bund infrage kommt, eine Rolle spielen, dann wäre es ja sehr leicht gewesen, vorzuschlagen, daß neben diesen beiden Ländervertretern dem Bund zwei weitere Sitze zustehen. Dann hätte man die Mehrheit des Bundes wieder hergestellt.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort zur Begründung des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen gewünscht? — Wünscht der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses das Wort?

(Wird verneint. — Heiterkeit.)

Wenn das nicht der Fall ist, dann kommen wir zur Abstimmung. Es ist wohl am praktischsten, wenn ich zunächst über die Zusatzanträge abstimmen lasse. Wer dem **Antrage des Landes Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 732/2/51 zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

Wer dem **Antrage des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 732/4/51 zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

(B)

Schließlich bitte ich diejenigen, die dem **Antrage Nordrhein-Westfalens** auf BR-Drucks. Nr. 732/2/51 beitreten wollen, eine Hand zu erheben. — **Abgelehnt!**

Wer nunmehr entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters den auf BR-Drucks. 732/1/51 aufgeführten **Änderungen zustimmen** will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu der Gesetzesvorlage die soeben beschlossenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben**.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

Erneute Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial (Verordnung Bau I/51) (BR-Drucks. Nr. 733/51)

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Hohe Haus hat in seiner 71. Sitzung beschlossen, die Regierungsvorlage zu einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial in einigen Punkten abzuändern. U.a. sollte die in § 2 Abs. 1 bestimmte **Genehmigungspflicht** auch für Wohnungsbauten mit Wohnungseinheiten von mehr als 180 qm Wohnfläche eingeführt und die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen für Bundesbauten den Obersten Landesbehörden übertragen werden, die ihrerseits an das Einvernehmen mit der Bundesstelle für den Warenverkehr gebunden werden sollten. Gegen diese beiden Beschlüsse hat

der Bundesminister für Wirtschaft Bedenken erhoben, die sich im einzelnen aus der Ihnen vorliegenden Drucks. Nr. 733/1/51 ergeben. Der Wirtschaftsausschuß hat beschlossen, sich die Wünsche des Bundesministers für Wirtschaft zu eigen zu machen und die beiden erwähnten Bestimmungen zu streichen bzw. zu ändern.

Für den Fall, daß das Hohe Haus dem Antrage des Wirtschaftsausschusses auf Streichung der Nr. 8 in § 2 Abs. 1 nicht zustimmen sollte, beantrage ich, in § 4 Abs. 2 hinter den Worten „die Errichtung von Wohnungen“ einzufügen „bis zu 180 qm Wohnfläche“. Auf diese Weise soll die Übereinstimmung der Vorschriften des § 2 und des § 4 hergestellt werden, was bei dem letzten Beschluß des Bundesrates übersehen worden ist.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen beantragt, auf dem Beschluß, den der Bundesrat seinerzeit der Bundesregierung übermittelt hat, zu beharren, nach dem auch bei Wohnungsbauten mit Wohnungseinheiten von **mehr als 180 qm Wohnfläche** für die Verwendung von Baumaterial eine **Genehmigung** erforderlich sein soll. Wir halten das für unumgänglich notwendig. Die Baustoffe sind knapp, wie Ihnen allen bekannt ist. Wenn nicht darauf gesehen wird, daß eine ordnungsmäßige Verteilung der knappen Baustoffe erfolgt, dann wird der soziale Wohnungsbau, der ja ohnedies aus anderen Gründen, auf die ich in diesem Zusammenhang nicht näher eingehen möchte, notleidend ist, noch mehr gefährdet.

Präsident **KOPF**: Das heißt also, daß Sie dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. 733/1/51, die Ergänzung des § 2 Abs. 1 durch Nr. 8 „Wohnungsbauten mit Wohnungseinheiten von mehr als 180 qm Wohnfläche“ zu streichen, nicht zustimmen.

(Wird bejaht.)

Dann kommen wir zur **Abstimmung**, und zwar zunächst über den weitestgehenden Antrag, in den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 733/1/51 die Ziff. 1, die ich soeben angeführt habe, zu streichen. Wer diesem Antrage zustimmen will, stimmt mit Ja. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Somit ist beschlossen, es bei der Ziff. 1 der Empfehlungen zu belassen.

Wer nunmehr gemäß dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters den **Beschluß vom 26. Oktober 1951 entsprechend den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 733/1/51 **abändern** will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

(A) Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (BR-Drucks. Nr. 721/51).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Direktor der amerikanischen Militär-Regierung für Bremen am 20. Dezember 1948 in Verfolg der bekannten amerikanischen Maßnahmen auf diesem Gebiete die allgemeine Gewerbefreiheit verkündet hatte, wurde in Bremen durch das Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 24. Januar 1949, das von der bremischen Bürgerschaft damals fast einstimmig verabschiedet wurde, dem Senat die Ermächtigung erteilt, bis zum Erlaß einheitlicher Gesetze für das gesamte Vereinigte Wirtschaftsgebiet, die damals vor der Tür zu stehen schienen, im Verordnungswege die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung der Gewerbefreiheit zu treffen und dabei auch von bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften abzuweichen. In den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sind diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die ihn ihrer bisherigen Fassung weiter anzuwenden sind. Hierbei ist übersehen worden, das **Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929**, das auf Grund internationaler Verträge ergangen ist, aufzuführen. Infolgedessen kann in Bremen im Unterschied zum gesamten übrigen Bundesgebiet die Bedürfnisfrage bei Anträgen auf Zulassung zum Großhandel mit Betäubungsmitteln nicht geprüft werden. Entsprechende gerichtliche Entscheidungen liegen vor. Es ist im Interesse der Rechtseinheitlichkeit wie auch aus sachlichen Gründen dringend notwendig, die volle Geltung des Opiumgesetzes auch im Lande Bremen wieder herzustellen. Dies ist nach Erlaß des Grundgesetzes nur durch ein Bundesgesetz möglich, da das bremische Recht nach Art. 74 Nr. 19 und Art. 125 Nr. 2 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden ist. Auf bremischen Wunsch hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt. Der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechtsausschuß sowie der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfehlen Zustimmung, wobei der Ausschuß für innere Angelegenheiten noch eine **redaktionelle Ergänzung** gemäß BR-Drucks. Nr. 721/1/51 vorschlägt. Im Namen der genannten Ausschüsse sowie des Landes Bremen bitte ich, mit dieser Maßgabe gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, die vom Ausschuß für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 721/1/51 vorgeschlagene **Ergänzung anzunehmen**, im übrigen aber **gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 722/51).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 bestimmt in § 4, daß die Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibt. Dieser Regelung dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er geht von der **Gleichstellung der im In- und Ausland lebenden Geschädigten** aus und regelt nur die Abweichungen von dem Gesetz vom 11. Mai 1951 (Inlandsgesetz), die sich aus der besonderen Lage der im Ausland lebenden Geschädigten ergeben. Der Finanz- und der Rechtsausschuß sowie der Ausschuß für innere Angelegenheiten haben sich mit der Vorlage befaßt. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten haben ihre Änderungsvorschläge in der BR-Drucks. Nr. 722/2/51 zusammengefaßt. Hierbei handelt es sich eigentlich nur um redaktionelle Änderungen bzw. um Einfügung der Berlin-Klausel.

Der **Finanzausschuß** hat seine Vorschläge in der BR-Drucks. Nr. 722/1/51 niedergelegt, über die gesondert abgestimmt werden müßte. Diese Vorschläge haben jedoch bei einer Reihe von Ländern Bedenken hervorgerufen. Der Finanzausschuß schlägt nämlich vor, in § 3 Ziff. 1 das Datum „23. Mai 1949“ zu ersetzen durch „8. Mai 1945“. Diese Änderung hätte jedoch zur Folge, daß diejenigen ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 23. Mai 1949 ausgewandert sind, überhaupt keine beamtenrechtliche Wiedergutmachung erhalten können; denn der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses bezweckt ja, daß diese Auswanderer von der Regelung für die im Ausland lebenden Berechtigten ausgeschlossen bleiben. Nach der Inlandsregelung sind sie aber auch von jeder Wiedergutmachung ausgeschlossen, da nach § 3 dieser Regelung Wiedergutmachung nur gewährt wird, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet genommen hat bzw. wenn er als Heimkehrer aus fremden Staaten vor dem 8. Mai 1945 ins Ausland verzogen war. Dieser Effekt liegt jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Die **Stichtage** in dem Auslandsgesetz und in dem Inlandsgesetz müssen daher aufeinander abgestimmt werden. Aus diesem Grunde sollte man es beim 23. Mai 1949 und damit bei der Fassung der Regierungsvorlage belassen.

Weiterhin schlägt der Finanzausschuß vor, § 4 so zu formulieren, daß eine Wahl zwischen der Wiederherstellung des Beamtenverhältnisses oder der Belassung im Ruhestand nur gewährt werden kann, falls der Geschädigte das 60. Lebensjahr überschritten hat. Auch gegen diesen Vorschlag sind erhebliche Bedenken zu erheben. Es erscheint wenig glücklich, hier einen Zwang auszuüben, da politisch gesehen gerade im Ausland die Großzügigkeit dieser Regelung besonders begrüßt worden ist, während umgekehrt die fiskalischen Vorteile der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Regelung gering sein dürften, einmal weil es sich um verhältnismäßig wenige Personen handelt und zweitens weil sie ihrerseits nicht unwesentliche finanzielle Belastungen zur Folge haben würde, z. B. in fast allen Fällen auf ziemliche Zeit zu zahlende Trennungsschädigungen.

Den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses kann ich daher nicht beitreten. Der Ausschuß

- (A) für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen vielmehr gemeinsam mit dem Rechtsausschuß, zu dem Gesetz lediglich die aus der BR-Drucks. Nr. 722/2/51 ersichtlichen Änderungen zu beschließen, im übrigen aber gegen den Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

ZIETSCH (Bayern), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Mitberichterstatter obliegt mir die Aufgabe, in Ergänzung der mehr redaktionellen Abänderungsvorschläge des Innen- und des Rechtsausschusses für den **Finanzausschuß** noch die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 722/1/51 vom 16. November vorgeschlagenen zwei materiellen Abänderungen zu begründen. Der Finanzausschuß hat sich bei seinen Vorschlägen davon leiten lassen, daß die Wiedergutmachung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit der allgemeinen Wiedergutmachung gesehen werden muß und daß daher für diesen besonderen Personenkreis nicht weiter gegangen werden sollte als bei der **allgemeinen Wiedergutmachung**. Außerdem ist der Finanzausschuß grundsätzlich der Meinung, daß der Hinweis auf günstigere Regelungen in dem einen oder anderen Land kein Grund für den Bundesgesetzgeber sein kann, in einer einheitlichen gesetzlichen Regelung grundsätzlich die optimale Lösung zu Grunde zu legen, die in irgendeinem Land vorgesehen ist.

- (B) Der erste Abänderungsvorschlag des Finanzausschusses, als **Stichtag** für die Begründung des ausländischen Wohnsitzes in § 3 den 8. Mai 1945 statt des 23. Mai 1949 vorzusehen, beruht darauf, daß kein durchschlagender Grund dafür besteht, Auswanderungen nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes anders zu behandeln und hierfür gerade den Zeitpunkt des 23. Mai 1949 zu wählen. Wenn ein Geschädigter des nationalsozialistischen Regimes erst nach dem 8. Mai 1945 ausgewandert ist, dann kann er sich, soweit die Auswanderung nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen gewisse nachteilige Folgen nach sich zieht, nicht auf nationalsozialistische Unterdrückung oder Verfolgung berufen.

Der zweite Abänderungsvorschlag des Finanzausschusses, das in § 4 vorgesehene **Wahlrecht zwischen Wiederanstellung und Belassung im Ruhestand** auf die Fälle zu beschränken, in denen der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hat, entspricht ebenfalls grundsätzlichen Erwägungen. Man wird grundsätzlich auch einem im Ausland lebenden dienstfähigen Beamten zumuten können, unter den günstigen Bedingungen des § 9 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes wieder Dienst zu leisten. Lehnt trotzdem der im Ausland lebende wiedergutmachungsberechtigte Beamte die Rückkehr ab, so besteht grundsätzlich für den Dienstherrn kein Anlaß, dem die Dienstleistung verweigernden Beamten die beamtenmäßige Fürsorge durch Gewährung von Ruhegehalt zuteil werden zu lassen. Es kann einem Dienstherrn, insbesondere einem solchen, dessen Finanzkraft nicht besonders stark ist (z. B. auch manchen Gemeinden), nicht zugemutet werden, an einen etwa 50jährigen, noch voll dienstfähigen Geschädigten bereits Versorgungsbezüge zu zahlen. Wenn auch die Zahl solcher Fälle gering sein wird, muß doch aus grundsätzlichen Erwägungen eine solche Einschränkung gefordert werden.

Die beiden Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses werden von Bayern als Antrag aufgenommen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, den Anträgen des Landes Bayern muß energisch widersprochen werden. Es handelt sich hier gar nicht um große Summen. Es handelt sich um eine **Wiedergutmachung**, und es ist nicht zu verstehen, daß man gerade hier die Gesichtspunkte der Sparsamkeit so stark in den Vordergrund rückt, während man für andere Dinge, die nicht eine solche moralische Verpflichtung in sich schließen, Geld genug hat. Wie kann man behaupten, daß nach dem 8. Mai 1945 keiner mehr Grund hatte, auszuwandern! Nehmen Sie den Mann, der bitteres Unrecht erduldet hat, der infolgedessen den Staub dieses Landes von seinen Füßen schütteln wollte, aber vor dem 8. Mai 1945 gar nicht weg konnte! Damals war ja nur Waffenstillstand, und wenn er nun noch gegangen ist, dann kann man ihm wirklich daraus keinen Vorwurf machen. Dem Mann, der 58 Jahre alt und im Ausland ist, wird nun zugemutet, wieder hierherzukommen, damit man die paar Pfennige beim Wartegeld spart. Es handelt sich um kleine Beträge, und es wäre wirklich kein Ruhmesblatt, wenn man in dieser Sache von einem solchen Gesichtspunkt ausgehen würde.

Darf ich noch auf eines aufmerksam machen! Der **Antrag** des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter **Ziff. 3** ist auf Veranlassung meines Landes gestellt worden. Bei nochmaliger Überprüfung sind mir aber Bedenken gekommen, ob man mit dieser Fassung das erreicht, was man erreichen will. Ich bin nicht in der Lage, jetzt eine andere Fassung vorzuschlagen, darf aber vielleicht den Herrn Staatssekretär bitten, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen. Es sollte erreicht werden, daß auch derjenige, der nach dem 23. Mai 1949 ausgewandert ist, Wiedergutmachung erhalten kann, nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes, wohl aber nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1951. Es ist fraglich, ob dieser Zweck erreicht wird; denn nach der Überschrift des Gesetzes und nach § 1 könnte man annehmen, daß die **Rechte der jetzt im Ausland lebenden Geschädigten** ausschließlich nach diesem Gesetz bemessen werden. Nun bestimmt aber § 3, daß Wiedergutmachung nur dann gewährt wird, wenn der Wohnsitz im Ausland bis zum 23. Mai genommen worden ist. Ich glaube, daß man sich das noch einmal überlegen sollte. Vielleicht muß die Fassung geändert werden. Das kann aber noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geschehen.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte namens der Bundesregierung dringend darum bitten, die **Anträge des Finanzausschusses** abzulehnen. Dabei darf ich mich völlig dem anschließen, was Herr Minister Renner ausgeführt hat. Wenn — um zunächst auf den § 4 einzugehen — Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zugemutet werden soll, nach Deutschland zurückzukehren und wieder in den öffentlichen Dienst einzutreten, so wird damit eine Reihe unzumutbarer Härten entstehen. Ich bitte, auch zu bedenken, daß diese Personen immerhin in der Regel mindestens in der Mitte der 50er Jahre stehen werden; denn wenn sie seinerzeit nach dem sogenannten Gesetz zur Wiederherstel-

(A) lung des Berufsbeamtentums behandelt worden sind, müssen sie damals bereits planmäßig angestellte Beamte gewesen sein. Man kann also kaum annehmen, daß sich darunter Personen befunden haben, die im Jahre 1933 jünger als 35 Jahre gewesen sind. Menschen in einem so vorgeschrittenen Alter, nachdem sie im Ausland verwurzelt sind und teilweise jede persönliche und auch innere Beziehung zu Deutschland verloren haben, nunmehr zuzumuten, hierher zu kommen, scheint uns allerdings eine Härte zu sein, die wir auch aus psychologischen Gründen unbedingt vermieden sehen möchten.

Ebenso könnte es, glaube ich, nur ungünstig wirken, wenn die Vorschrift des § 3 in der vom Finanzausschuß gewünschten Weise geändert würde. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß dann unter Umständen Personen, die nach dem 8. Mai 1945 bis zu dem in dem Gesetz genannten Stichtag vom 23. Mai 1949 ausgewandert sind, solange nicht das Inlandsgesetz geändert wird, zwischen zwei Stühlen sitzen würden; denn das Inlandsgesetz sagt ja mit aller Deutlichkeit, daß als Heimkehrer aus fremden Staaten nur die Personen anzusehen sind, die vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet hatten und vor diesem Zeitpunkt in das Ausland verzogen waren. Es gibt nun immerhin eine Reihe von Fällen, in denen aus den von Herrn Minister Renner genannten Gründen Personen erst nach der Kapitulation in das Ausland gegangen sind. Es gibt namentlich auch solche Fälle — und die muß man, glaube ich, besonders berücksichtigen —, in denen ältere Personen, die während des Krieges nicht herauskamen, nach der Kapitulation hier zunächst völlig mittellos lebten, dann aber nach der Kapitulation zu Angehörigen ins Ausland gegangen sind, die dort inzwischen einigermaßen eine Erwerbsmöglichkeit gefunden hatten und so ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht nachkommen können. Es scheint mir nicht möglich zu sein, diese Personen nun aus diesem Gesetz auszuschließen.

Was letzten Endes die von Herrn Minister Renner angeregte Frage angeht, die ja unter Umständen eine Änderung des Inlandsgesetzes zur Folge haben würde, so glaube auch ich, daß im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens hierauf noch zurückgekommen werden könnte.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich möchte nun so verfahren, daß ich zunächst über die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses, die die Empfehlungen des Finanzausschusses nicht berühren, abstimmen lasse.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Wir wollen zuerst die Anträge Bayerns ablehnen und dann über die übrigen Anträge abstimmen.

Präsident **KOPF**: Die bayerischen Anträge kommen ja dann auch noch zur Erledigung. Wer die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. 722/2/51 annehmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Es ist so beschlossen.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 722/1/51 hat sich das Land Bayern zu eigen gemacht. Hält das Land Bayern nach den

Ausführungen des Herrn Vertreters der Bundesregierung seinen Antrag noch aufrecht?

(Zietsch: Wird zurückgezogen!)

Dann haben wir zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes die vom Ausschuß für innere Angelegenheiten und vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen beschlossen, im übrigen aber keine Einwendungen erhoben.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Einsetzung eines ständigen Bundesratsausschusses für Wiedergutmachungsfragen (BR-Drucks. Nr. 727/51).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den Antrag des Landes Württemberg-Baden auf Einsetzung eines ständigen Bundesratsausschusses für Wiedergutmachungsfragen. Die Wiedergutmachung stellt eine rechtliche und moralische Verpflichtung des gesamten deutschen Volkes dar. Angesichts des durch das verbrecherische Regime des Nationalsozialismus herbeigeführten Zusammenbruchs und der völligen Desorganisation Deutschlands ist diese Aufgabe zunächst von den Ländern in Angriff genommen worden. Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß sie von den Ländern aus nicht einheitlich und abschließend zu lösen ist. Infolgedessen erweist es sich als notwendig, diese Aufgabe dem Bundesgesetzgeber zuzuweisen. Daher erscheint es geboten, den Bundesrat mit dem Fragenkomplex zu befassen. Diesem Ziel dient offensichtlich der vorliegende Antrag des Landes Württemberg-Baden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 15. November 1951 mit dem Antrage befaßt. Dabei haben sich zwei Möglichkeiten ergeben: 1. einen besonderen (14.) Bundesratsausschuß für Wiedergutmachungsfragen im Sinne des antragstellenden Landes einzusetzen, 2. die Federführung für diesen Fragenkomplex zwar formell bei dem bisherigen Ausschuß für innere Angelegenheiten zu belassen, jedoch gesonderte Beratungen in Sondersitzungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten durchzuführen. Im letzteren Falle sollten dann die Länder zur Unterstützung der Ausschußmitglieder nicht ausschließlich Vertreter ihrer Innenministerien delegieren, sondern je nach der Ressortzuständigkeit in den einzelnen Ländern ihre Spezialisten für Wiedergutmachungsfragen. Zu diesen Sitzungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten sollte dann ausdrücklich unter dem Titel „Sondersitzung über Wiedergutmachungsfragen“ eingeladen werden. Wenn sich das Plenum für die letztere Möglichkeit entscheiden sollte, wäre es zweckmäßig, die Vertreter alsbald durch die einzelnen Länder zu benennen, damit die Beratungen schnellstens in Gang gebracht werden können.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Württemberg-Baden hält es für notwendig, ein Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags zu sagen, nachdem im Innenausschuß, wie wir gehört haben, verschiedene Bedenken laut geworden sind. Es ist nach meiner Ansicht unerlässlich, noch einmal die

- (A) Gesichtspunkte herauszustellen, die nach der Auffassung meiner Regierung den Antrag rechtfertigen. Wir sind dabei in erster Linie von den Gesichtspunkten ausgegangen, die in der **Erklärung des Herrn Bundeskanzlers zum Wiedergutmachungsproblem** enthalten sind, einer Erklärung, die die Zustimmung nahezu aller Parteien des Bundestages gefunden hat. Wenn die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers in die Tat umgesetzt werden soll, dann werden wir in absehbarer Zeit auch im Bundesrat mit gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wiedergutmachung in stärkerem Maße als zuvor befaßt werden. Im Hinblick darauf wird es trotz aller Bemühungen, die Zahl der Ausschüsse des Bundesrates klein zu halten, notwendig sein, einen besonderen Wiedergutmachungsausschuß einzusetzen.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der nach der Auffassung meiner Regierung für die Errichtung eines besonderen Wiedergutmachungsausschusses spricht, geht in der Richtung, daß wir zu einer gewissen **Vereinheitlichung des Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsrechtes** im Bereich der gesamten Bundesrepublik gelangen sollten. Die Dinge lagen ja so, daß zu Beginn der Wiederherstellung geordneter staatlicher Verhältnisse nichts anderes übrig blieb, als die Länder mit den Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsfragen zu befassen. Infolgedessen haben sich nicht unerhebliche Abweichungen in der gesetzgeberischen Regelung dieser Probleme ergeben. Ich darf nur auf die Unterschiede hinweisen, die zweifellos zwischen dem Rückerstattungsgesetz für die amerikanische Besatzungszone und den entsprechenden Vorschriften für die französische Zone bestehen. Wir wollen also den Wiedergutmachungsausschuß auch mit diesen rechtspolitischen Fragen befassen.

- (B) Weiterhin möchte ich betonen, daß der Wiedergutmachungsausschuß geeignet sein wird, eine gewisse verwaltungsorganisatorische Schwäche der bisherigen Bearbeitung dieser Dinge auf der Bundesebene zu beheben. Wir haben aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört, daß in den verschiedenen Ländern ganz verschiedene Ministerien mit den Wiedergutmachungsproblemen befaßt sind. Um so notwendiger ist es, daß sich diese Ministerien der einzelnen Länder und ihre Referenten im Rahmen eines besonderen Ausschusses zusammenfinden, um eine bessere **Koordinierung auf der Bundesebene** zu gewährleisten.

Nicht außer acht lassen dürfen wir aber auch die **finanzpolitische Seite der Wiedergutmachungsprobleme**. Es werden Fragen auftauchen, die in finanzieller Hinsicht für die Länder kaum zu lösen sein werden und die es erforderlich machen, eine Übereinstimmung mit der Bundesregierung und mit dem Bundesfinanzministerium herbeizuführen. Gerade in meiner Eigenschaft als Finanzminister halte ich es deshalb für notwendig, daß wir nicht in Gestalt irgendeines Unterausschusses des Innenausschusses die Dinge behandeln, sondern daß ein besonderer Wiedergutmachungsausschuß geschaffen wird, der mit den Referenten des Bundesfinanzministeriums die finanziellen Konsequenzen, die sich aus den weiteren Wiedergutmachungsmaßnahmen ergeben, abstimmen kann.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wer nun die Geschäfte des Wiedergutmachungsausschusses führen soll. Meine sehr geehrten Herren! Diese Frage wird sich sehr einfach dadurch lösen lassen,

daß wir den **Sekretär des Rechtsausschusses** mit der **Geschäftsführung des Wiedergutmachungsausschusses** und der Behandlung der laufenden Angelegenheiten betrauen. Es scheint mir nicht notwendig zu sein, nun einen besonderen Sekretär des Wiedergutmachungsausschusses zu bestellen. Vielfach handelt es sich doch um weittragende juristische Probleme. Die Rechtsfragen stehen im Vordergrund. Aus diesen Gründen wird die Geschäftsführung des neuzuschaffenden Wiedergutmachungsausschusses bei dem Sekretär des Rechtsausschusses gut aufgehoben sein.

Das habe ich zur Begründung des Antrages meines Landes im einzelnen hier vorzutragen. Ich möchte aber zum Abschluß noch ein allgemeines politisches Wort sagen. Es ist schon durch den Herrn Berichterstatter die politische Seite hervorgehoben worden. Es handelt sich hier um sehr ernste Vorgänge der jüngsten deutschen Vergangenheit, und es wird, glaube ich, zur **inneren Befriedung** in unserem Volk beitragen, wenn wir diese Probleme einer Lösung und damit auch diese Vorgänge einer Liquidation entgegenführen. Dazu dürfte der neuzuschaffende Ausschuß des Bundesrates dienen.

DANCKWERTS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen hält selbstverständlich eine zusammengefaßte und intensive Bearbeitung der Wiedergutmachungsfragen für dringlich und notwendig. Das Land ist aber nicht der Meinung, daß es dazu eines besonderen Ausschusses bedarf. Wenn ich hierzu noch einmal das Wort ergriffen habe, so habe ich nicht die Absicht, mich in die organisatorische Frage, die nicht allzu bedeutsam sein wird, einzumischen, sondern ich möchte lediglich darauf hinweisen, daß, falls etwa die Einsetzung eines Sonderausschusses eine Mehrheit finden sollte, es nach Ansicht meines Landes ausgeschlossen ist, sämtliche drei Punkte des Antrages des Landes Württemberg-Baden zu erfüllen. Die Punkte 1 und 2 würden verhältnismäßig unbedenklich sein, wenn sie auch nicht in unserem Sinne liegen. Dagegen ist die Formulierung des Punktes 3 nach unserer Auffassung nicht vertretbar, weil sie gewisse grundsätzliche Entscheidungen vorwegnimmt. Wir würden deshalb bitten, da eine Neuformulierung der unter Punkt 3 aufgeführten Gegenstände schwierig sein dürfte und wahrscheinlich auch nicht erschöpfend wäre, den Punkt 3 völlig zu streichen.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich möchte vorschlagen, über die Ziff. 1 und 2 einerseits und Ziff. 3 andererseits getrennt abzustimmen. Vielleicht ist es möglich, auf diese Weise eine Mehrheit für den Antrag meines Landes zu erreichen.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich habe das Gefühl, als ob diese Sache noch nicht ganz entscheidungsreif sei. Sie sollten sich m. E. dazu entschließen, die Angelegenheit heute zurückzustellen, damit sich das Präsidium mit dieser Frage noch einmal beschäftigen kann. Hier handelt es sich ja nicht um einen Ausschuß in der Art der anderen Ausschüsse, des Rechtsausschusses, des Agrarausschusses oder des Wirtschaftsausschusses, sondern hier soll ein Ausschuß gebildet werden, der von vornherein ganz bestimmte Aufgaben bekommt, und zwar auch Aufgaben, die zum Aufgabengebiet des Rechtsausschusses gehören könnten. Ich weiß nicht, ob man diese Frage nicht in einer Bespre-

(A) chung der Bevollmächtigten mit dem Präsidium noch etwas gründlicher erörtern sollte. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir heute davon absehen würden, uns weiter mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, und wenn wir uns in der nächsten Sitzung abschließend dazu äußern könnten. Allerdings weiß ich nicht, ob ich als Präsident einen solchen Antrag stellen kann; ich kenne die Geschäftsordnung nicht so gut, um das beurteilen zu können.

(Heiterkeit.)

DANCKWERTS (Niedersachsen): Vorsorglich stellt das Land Niedersachsen den Antrag auf Vertagung.

(Dr. Frank: Wir widersprechen!)

Präsident **KOPF**: Das Land Niedersachsen hat den Antrag auf Vertagung gestellt. Das Land Württemberg-Baden hat widersprochen.

ZINKANN (Hessen): Herr Präsident! Kann uns wenigstens die Zusicherung gegeben werden, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird? Die Dinge drängen.

Präsident **KOPF**: Das hatte ich ausgeführt.

ZINKANN (Hessen): Das hatten Sie bereits ausgeführt. Ich wollte es nur noch einmal erhärten.

Präsident **KOPF**: Soweit kenne ich die Geschäftsordnung, daß die Tagesordnung vom Präsidenten festgesetzt wird.

(Heiterkeit.)

(B) **Dr. FRANK** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte dem Antrage auf Vertagung nachdrücklich widersprechen. Ich kann mir keinen nützlichen Erfolg davon versprechen, daß wir die Sache bis zur nächsten Sitzung zurückstellen. Der Sachverhalt ist eindeutig klar. Wir können heute, nachdem die einzelnen Länderkabinette die Dinge diskutiert haben, m. E. darüber entscheiden. Es handelt sich um eine so besondere und vordringliche Aufgabe, daß es mir nicht gerechtfertigt zu sein scheint, nun nochmals innerhalb des Präsidiums des Bundesrates Überlegungen anzustellen. Ich bitte also, über den Antrag heute zu entscheiden. Um die Entschließung des Bundesrates zu vereinfachen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Ziff. 1 und 2 für sich behandelt werden und über Ziff. 3 eine besondere Abstimmung stattfindet, so daß hinsichtlich der in Ziff. 3 enthaltenen Punkte die einzelnen Länder sich heute nicht festlegen müssen.

Präsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich lasse zunächst über den **Antrag auf Vertagung** abstimmen. Wer dem Antrag auf Vertagung bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja

Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Mit 24 gegen 19 Stimmen ist die **Vertagung beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BR-Drucks. Nr. 731/51).

von **KESSEL** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten, sieht eine größere Anzahl von Änderungen und Ergänzungen des Milch- und Fettgesetzes vor, die sich bei Anwendung des Gesetzes in der Praxis als notwendig erwiesen haben. Der Agrarausschuß hat sich mit dem Entwurf eingehend befaßt. Seine Empfehlungen ergeben sich aus der BR-Drucks. Nr. 731/1/51 vom 15. November 1951, auf die verwiesen werden darf. Sowohl der Entwurf als auch die Empfehlungen des Agrarausschusses enthalten eine Reihe von mehr formellen und redaktionellen Änderungen oder von Änderungen nicht grundsätzlicher Art. Insoweit dürfte sich ein Eingehen auf den Entwurf und die Empfehlungen des Agrarausschusses erübrigen. Folgende Punkte müssen jedoch besonders hervorgehoben werden:

1. Zu Art. 1 Ziff. 3 des Entwurfs und zu Ziff. 3 und 4 der Empfehlungen des Agrarausschusses: Das Milch- und Fettgesetz sieht in seiner bisherigen Fassung vor, daß Milcherzeuger, die Milch in den Verkehr bringen wollen, nur an eine bestimmte Molkerei liefern dürfen. Von dieser Bestimmung können gemäß § 1 Abs. 3 Ausnahmen zugelassen werden. Von der **Ausnahmemöglichkeit** wird in den meisten Ländern weitgehend Gebrauch gemacht. Insbesondere kann Milch grundsätzlich an Mitbewohner des Hofes sowie an ständige und nichtständige Arbeitskräfte abgegeben werden. Darüber hinaus wird in denjenigen Gemeinden, in denen kein Milchhandelsgeschäft ansässig ist, grundsätzlich der sogenannte Ab-Hof-Verkauf freigegeben.

Die Fassung des Entwurfs sieht vor, daß Milcherzeuger künftig unbeschränkt Milch an Groß- und Einzelverbraucher innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte abgeben können. Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde nach übereinstimmender Auffassung des Agrarausschusses eine nicht tragbare Untergrabung der gesamten **Milchmarktordnung** zur Folge haben. Der Milchhandel hat bereits angekündigt, daß er bei einer Verwirklichung der Absicht des Regierungsentwurfs für sich ebenfalls das Recht in Anspruch nehmen müsse, Milch unmittelbar vom Erzeuger zu beziehen. Damit würde aber jede **Ordnung des Lieferweges** unmöglich gemacht werden, und es würde darüber hinaus die Qualität der Milch, die ja nicht nur auf dem Fettgehalt beruht, einer systematischen Kontrolle und Förderung entzogen. Es wird daher empfohlen, die bisherige Fassung des Gesetzes beizubehalten, gleichzeitig aber **koordinierende Richtlinien** des Bundesernährungsministers vorzusehen.

(A) 2. Zu Art. 1 Ziff. 13 des Entwurfs:

Die vorgesehene Bestimmung sieht eine Ermächtigung zugunsten der Bundesregierung vor, insbesondere die Margarine- und Speisefett-Industrie zur **Beimischung von Ölsaaten** sowie pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten inländischer Erzeugung zu verpflichten. Auf diesem Wege soll, wie in der Begründung bereits hervorgehoben ist, der **einheimische Rapsanbau** zur Einsparung von Devisen weitgehendst gefördert und sichergestellt werden. Zu dieser Vorschrift liegen inzwischen zwei weitere Ergänzungsvorschläge vor, nämlich der Antrag des Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 731/2/51 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 731/4/51. Beide Vorschläge verfolgen im wesentlichen den gleichen Zweck, wobei nach meiner Auffassung dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens der Vorzug zu geben wäre.

3. Zu Art. 1 Ziff. 16 des Entwurfs:

Nach der bisherigen Fassung des § 18 Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes bedürfen preisregelnde Verordnungen der **Zustimmung des Bundesrates**. Der Entwurf sieht vor, daß diese Zustimmung künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn nur eine Auswirkung „von untergeordneter Bedeutung“ für den gesamten Preisstand zu erwarten ist. Wenn auch die vorgesehene Regelung dem subjektiven Ermessen der Bundesregierung einen gewissen Spielraum gewährt, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen und gleichzeitig den Bundesrat arbeitsmäßig in sachlich vertretbarem Umfang entlasten würde. Es bestehen seitens der Mehrheit des Agrarausschusses daher keine Bedenken gegen die vorgesehene Fassung. Zu dieser Vorschrift liegen übereinstimmende Anträge des Landes Hessen und des Landes Bayern vor, die auf eine Streichung des § 18 Abs. 5 des Entwurfs hinausgehen. Damit würde der Bundesrat ebenso wie bisher an allen Preisordnungen mitzuwirken haben. Ich darf wegen dieser Anträge auf die BR-Drucks. Nr. 731/3/51 Ziff. 1 und die BR-Drucks. Nr. 731/5/51 verweisen.

4. Unter Ziff. 16 seiner Empfehlungen hat der Agrarausschuß gewisse Änderungen des § 20 Abs. 1 des **Milch- und Fettgesetzes** vorgeschlagen und hierbei unter anderem — in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf — vorgesehen, auch die Vorzugsmilchbetriebe zu der Umlage für die Güteförderung der Milch heranzuziehen. Hiergegen wendet sich der Antrag des Landes Hessen in Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 731/3/51, der bezweckt, die Vorzugsmilchbetriebe von der Umlagepflicht freizustellen. Diese Frage ist im Agrarausschuß eingehend erörtert worden. Der Agrarausschuß hat sich einstimmig für die **Heranziehung der Vorzugsmilchbetriebe zu der Umlage** ausgesprochen. Die Vorzugsmilchbetriebe müssen zwar erhebliche Kosten bei der Herstellung dieser Qualitätsmilch aufwenden, erhalten dafür aber auch einen wesentlich höheren Preis. Sie nehmen auf der anderen Seite an der allgemeinen Qualitätsförderung teil, so daß ihre Heranziehung zu der Umlage gerechtfertigt ist.

Ich darf bitten, dem Entwurf nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrarausschusses zuzustimmen. (C)

MAAG (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Schon bei der Schaffung des Preisgesetzes hat sich der Bundesrat mit der Bestimmung beschäftigt, nach der eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, „wenn nur eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, zu erwarten ist“. In seiner 20. Sitzung vom 12. Mai 1950 hat der Bundesrat diese Bestimmung abgelehnt. Wir glauben, daß es aus organisatorischen und finanziellen Gründen bedeutsam wäre, diese Bestimmung zu streichen. Ich brauche nur zu erinnern an die Notierungskommissionen für Butter, Käse und dergleichen, von denen man nicht weiß, wann und wo sie eingesetzt werden. Deshalb sind wir der Meinung, daß diese Bestimmung wie damals im Preisgesetz gestrichen werden sollte, besonders auch deshalb, weil die Fassung unklar und ungenau ist. Wo fängt eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, an, und wo hört sie auf? Letzten Endes handelt es sich bei der Frage, ob und inwieweit eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, ist, um eine Ermessensfrage. Das Land Bayern glaubt also, Ziff. 16 des Art. 1 des Entwurfs nicht zustimmen zu sollen. Ich bitte, über den Antrag des Landes Bayern, der mit Ziff. 1 des hessischen Antrags übereinstimmt, gesondert abzustimmen.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen hat unter Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 731/3/51 beantragt, den Art. 1 Ziff. 16 des Gesetzentwurfs zu streichen. Zu Art. 1 Ziff. 17 schlägt das Land Hessen vor, der Empfehlung des Agrarausschusses zuzustimmen, jedoch ohne den letzten Satz dieser Empfehlung. In BR-Drucks. Nr. 731/3/51, auf die sowohl der Berichterstatter als auch mein Herr Vorredner soeben verwiesen haben, sind die Begründungen zu diesen beiden Anträgen gegeben. Ich darf es mir wohl ersparen, diese Begründungen vorzutragen. (D)

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich möchte nun so verfahren, daß ich zunächst über den Antrag des Wirtschaftsausschusses zu Art. 1 Nr. 13 abstimmen lasse, der sich ebenso wie der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf § 17a Abs. 1 bezieht. Beide Anträge gehen wohl nicht allzu weit auseinander.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Unser Antrag ist der weitergehende. Über ihn müßte m. E. zuerst abgestimmt werden.

Präsident KOPF: Wer also dem **Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 731/4/51 zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Somit ist **beschlossen**, in § 17a den letzten **Halbsatz** wie folgt zu fassen:

... soweit dies möglich ist, ohne die Preisbildung wesentlich zu beeinflussen.

Damit entfällt der Antrag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 731/2/51.

- (A) Nunmehr kommen wir zu dem übereinstimmenden **Antrag der Länder Bayern und Hessen, Ziff. 16 des Art. 1 des Entwurfs zu streichen**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 22 gegen 21 Stimmen **abgelehnt**.

Das Land **Hessen** beantragt nun auf BR-Drucks. Nr. 731/3/51 Ziff. 2, in der Empfehlung des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 731/1/51 unter Ziff. 16 eine Änderung dahin vorzunehmen, daß der **letzte Satz** der vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Fassung des § 20 Abs. 1 gestrichen werden soll. Dieser Satz lautet:

Zu der Umlage gemäß Satz 1 können auch Vorzugsmilchbetriebe mit der von ihnen abgesetzten Vorzugsmilch herangezogen werden.

Wer mit dem Land Hessen diesen Satz streichen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

- (B) Wer nunmehr den **Empfehlungen des Agrarausschusses** zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Mithin **beschließt** der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, zu dem Entwurf die sich aus BR-Drucks. Nr. 731/1/51 ergebenden **Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben**.

Es folgt Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mühlenstelle (BR-Drucks. Nr. 718/51).

von **KESSEL** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf befaßt sich mit der Mühlenstelle, die durch das Getreidegesetz als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden ist. Das Getreidegesetz ist bereits am 4. November 1950 verkündet worden, also vor mehr als einem Jahr. Wirtschaft und Verwaltung sind stärkstens daran interessiert, daß die im Entwurf vorliegende Verordnung nunmehr baldmöglichst verabschiedet wird, damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Mühlenstelle geschaffen werden. Im einzelnen darf auf die Empfehlungen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 718/1/51 verwiesen werden. Die Ziff. 1—3 sowie 5—8 sind ohne grundsätzliche Bedeutung, so daß sich insoweit eine besondere Beratung erübrigen dürfte. **Punkt 4 der Empfehlungen** bedarf jedoch einer kurzen Erörterung. Der Entwurf sieht vor, daß der Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt werden. Eine solche Bestimmung

würde jedoch dem Charakter der Mühlenstelle als einer Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft widersprechen. Es erscheint erforderlich, diesem Charakter dadurch Rechnung zu tragen, daß der **Verwaltungsrat** seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst wählt, und zwar aus seiner Mitte heraus. Zur Wahrung des erforderlichen Einflusses des Bundesministers erscheint es ausreichend, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter der Bestätigung des Bundesministers bedürfen, ferner daß dieser nach Anhörung des Verwaltungsrates den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abberufen kann.

Ich bitte daher, dem Entwurf nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrarausschusses zuzustimmen.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Wir sind sehr überzeugte Anhänger der Selbstverwaltung und sind durchaus darauf bedacht, so viele Funktionen wie nur möglich in die Hand von Selbstverwaltungskörperschaften zu legen. Aber wir haben den Eindruck, als ob es, wenn wir die **Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters** dem Verwaltungsrat überlassen, möglicherweise zu einer solchen Wahl gar nicht kommt. Es gibt nämlich in den Kreisen der Müller eine ganze Reihe von Persönlichkeiten, die der Meinung sind, daß diese Mühlenstelle eine sehr unbequeme Einrichtung für solche Müller werden könnte, denen wir mit Mitteln dieser Mühlenstelle auf die Finger sehen wollen. Es gibt eine ganze Reihe von Müllern — das haben die Vorbesprechungen ergeben —, die durchaus nicht gewillt sind, ihren Namen dazu herzugeben, notfalls gegen den einen oder anderen ihrer Berufskollegen vorzugehen. Nachdem es sich in den Vorbesprechungen als nahezu unmöglich erwiesen hat, ein Bild darüber zu gewinnen, wer evtl. für eine solche Wahl in Frage käme und wer — was viel wichtiger ist — bereit wäre, eine solche Wahl anzunehmen, haben wir uns sehr widerstrebend, weil wir keinen anderen Ausweg sahen, entschließen müssen, den ursprünglichen Entwurf abzuändern und eine Regelung vorzusehen, nach der der Vorsitzende vom Bundesminister ernannt werden kann. Ich möchte mir erlauben, auf diesen bisherigen Verlauf unserer Unterhaltungen mit den beteiligten Berufsverbänden hinzuweisen, und darf bitten, dem von mir vorgetragenen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, dem Entwurf mit der Maßgabe der in BR-Drucks. Nr. 718/1/51 enthaltenen Änderungen, die vom Agrarausschuß vorgeschlagen werden, zuzustimmen. Wird Einzelabstimmung gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, darf ich feststellen, daß wir entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **geschlossen haben, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe** der sich aus BR-Drucks. Nr. 718/1/51 ergebenden **Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 19 ist abgesetzt.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes für die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 745/51).

(A) **Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Auf BR-Drucks. Nr. 745/51 liegt Ihnen der Gesetzentwurf zur Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951 vor. Der Bundestag hat das Gesetz beschlossen. Die Abänderungsanträge, die im ersten Durchgang des Gesetzes vom Bundesrat beschlossen worden waren, wurden berücksichtigt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht zu erheben und ihm gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 134 Abs. 4 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Wird der Zustimmung widersprochen? — Das ist nicht der Fall, Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 746/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf über die Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll in seiner 174. Sitzung am 14. November 1951 seine Zustimmung gegeben. Weder durch den Bundesrat im ersten Durchgang noch durch den Bundestag sind Abänderungen zu dem Gesetzentwurf beschlossen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen deshalb, **keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben und einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen. Punkt 22 ist abgesetzt.

Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 736/51).

Es ist beantragt worden, diesen Punkt dem **Rechtsausschuß zu überweisen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Der Entwurf ist überwiesen.

Es folgt Punkt 24 der Tagesordnung:

Zustimmung des Bundesrates zur Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Westram zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 723/51).

Dr. HANSEN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Bezug nehmen auf die BR-Drucks. Nr. 723/51. Der Herr Vertreter des Bundesjustizministeriums hat in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses noch ergänzende Ausführungen gemacht. Der Rechtsausschuß ist einstimmig zu der Auffassung gekommen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem **Vorschlag zuzustimmen**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben zugestimmt.

Ich rufe nunmehr zunächst auf Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (BR-Drucks. Nr. 740/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu der Vorlage auf BR-Drucks. Nr. 740/51 habe ich namens des Wirtschaftsausschusses, der sich heute morgen mit dieser Vorlage befaßt hat, folgendes mitzuteilen. Der Entwurf will die Bestimmungen, die den Konsumgenossenschaften den **Verkauf von Waren auch an Nichtmitglieder** gestatten, über den 31. Dezember 1951 hinaus bis zum Jahresende 1953 verlängern. Nach der sehr eingehenden Begründung steht die Bundesregierung auf dem Standpunkt, daß nur die Verlängerung die Entscheidung darüber offen hält, welche endgültige Regelung für die Konsumgenossenschaften hinsichtlich des Verkaufs an Nichtmitglieder getroffen werden soll. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Zeit, um die Entscheidung zu treffen, noch nicht gekommen ist. Sie meint, daß sich noch nicht übersehen lasse, ob die Konsumgenossenschaften ihren Wiederaufbau nach 1945 einigermaßen abgeschlossen hätten. Die heute morgen genannten Mitglieder- und Umsatzzahlen sprechen für diese Auffassung der Bundesregierung. Sie meint ferner, daß die Frage des Verkaufs an Nichtmitglieder, der ja ursprünglich den Konsumgenossenschaften verboten war, noch grundsätzlicher Klärung bedarf. Das gleiche gilt nach ihrer Auffassung für die Fragen des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Konsumgenossenschaften und Einzelhandel, mit denen die steuerliche Begünstigung der Konsumgenossenschaften bei ausnahmslosem Verkauf an Mitglieder eng zusammenhängt. Die Bundesregierung will alle diese Fragen in Ruhe und mit Sorgfalt klären. Sie will deshalb die **Verlängerung der erwähnten Vorschriften bis Ende 1953**, hat jedoch durchblicken lassen, daß bei einer früheren Klärung die dann sich ergebende Entscheidung auch schon früher getroffen werden kann. Der Wirtschaftsausschuß hat sich heute morgen mit Mehrheit für die Regierungsvorlage ausgesprochen.

Der **Antrag des Landes Bremen**, die Verlängerung nicht um zwei Jahre, sondern um drei Jahre auszusprechen, blieb im Wirtschaftsausschuß in der Minderheit. Der Ausschuß sah die Gefahr, daß diese Materie bei einer **Verlängerung bis Ende 1953** Gegenstand des Wahlkampfes werden würde, nicht als gegeben an, zumal der spätestens im September 1953 zusammentretende neue Bundestag bis Jahresende ausreichend Gelegenheit haben wird, seine Entscheidungen zu treffen.

Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich daher das Hohe Haus, der Regierungsvorlage zuzustimmen, jedoch nach Maßgabe des Ihnen in BR-Drucks. Nr. 740/2/51 — die Nummer ist im Antrage versehentlich falsch bezeichnet — vorliegenden Abänderungsantrages, der nichts weiter als die Aufnahme der **Berlin-Klausel** bezweckt.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens des Landes Hessen zu beantragen, noch über den Antrag des Landes Bremen hinauszugehen und eine **Verlängerung bis zum 31. Dezember 1956** zu beschließen. Das Land Hessen ist der Auffassung, daß die Genossenschaften nicht in der Lage sind, die außerordentlichen

(A) Schäden, die ihnen durch die Diskriminierung des nationalsozialistischen Regimes zugefügt worden sind, in so kurzer Frist wieder aufzuholen und den Mitgliederbestand des Jahres 1933 in zwei oder drei Jahren wieder zurückzugewinnen. Wir sind daher der Meinung, daß entsprechend unserem Antrag eine Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 1956 zu erfolgen hat.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe heute morgen im Wirtschaftsausschuß Gelegenheit genommen, den Standpunkt des Landes Bremen etwas ausführlicher zu begründen, und möchte mich jetzt auf einige kurze Hinweise beschränken. Der Senat der Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß im Jahre 1953 in der Atmosphäre des Bundestagswahlkampfes oder zum mindesten in den Nachwehen des Bundestagswahlkampfes eine solche bedeutsame wirtschaftspolitische Entscheidung nicht getroffen werden sollte, und wir glauben, um so eher für eine Verlängerung um ein weiteres Jahr plädieren zu können, weil diese Frage immerhin seit über 80 Jahren Gegenstand lebhaftester wirtschaftspolitischer Debatten gewesen ist. Wenn mein Herr Vorredner darauf hinwies, daß die Konsumgenossenschaften nach ihrem Wiederaufbau im Jahre 1945 bisher noch nicht Gelegenheit hatten, alle ihnen durch das System des Dritten Reiches zugefügten Schäden zu beseitigen, dann ist dieser Meinung in vielen Fällen widersprochen worden. Ich habe auch den Eindruck, daß mit Zahlen operiert wurde, die keineswegs beweiskräftig sind. Ich möchte Ihnen nur einige Zahlen nennen, die nicht aus dem Kreis der Konsumgenossenschaften stammen, sondern die uns heute morgen vom Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums über den derzeitigen Stand der Konsumgenossenschaftsbewegung in der Bundesrepublik mitgeteilt wurden. 1930 hatten die Konsumgenossenschaften — bezogen auf das Gebiet der Bundesrepublik — 2 250 000 Mitglieder, 1950 1 324 000 Mitglieder. Sie sehen also, daß noch ein erhebliches Minus gegenüber dem Mitgliederstand von 1930 besteht. Umsatzmäßig hatten die Konsumgenossenschaften damals einen Betrag von 800 Millionen auszuweisen. Der derzeitige Umsatz beläuft sich auf 700 Millionen DM. Dabei möchte ich bemerken, daß diese 700 Millionen nicht in direkte Parallele zu dem Umsatz von 800 Millionen des Jahres 1930 zu setzen sind. Die Zahl hat nur einen relativen Wert, weil darin nicht die erheblichen Preissteigerungen, insbesondere bei den Gütern und Waren, mit denen sich die Konsumgenossenschaften vornehmlich befassen, einkalkuliert wurden.

Wenn nun das Land Hessen einen so weitgehenden Antrag stellt, dann habe ich von Bremen aus keine Veranlassung, ihm zu widersprechen. Da ich aber das Empfinden habe, daß für eine so weitgehende Regelung keine Zustimmung zu erlangen ist, darf ich doch unter Hinweis auf meine Darlegungen bitten, die **Verlängerung auf drei Jahre** zu beschließen. Ich will damit keine sachliche Stellung zu dem Problem selber nehmen, sondern möchte nur den Konsumgenossenschaften und den gesetzgebenden Körperschaften die Gelegenheit geben, in aller Ruhe diese bedeutsame Frage zu erörtern und zu entscheiden.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der weitestgehende Antrag hinsichtlich der Frist ist der An-

trag des Landes Hessen, die Frist in § 1 des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1956 zu erstrecken. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wer mit dem Land Bremen die Frist bis zum 31. Dezember 1954 erstrecken will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Das ist die Mehrheit; der Antrag Bremens ist angenommen.

Wer nunmehr entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters mit dieser Abänderung dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Stellungnahme des Bundesrates zur Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absatz 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. 741/51).

Dr. KOCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG bedarf noch der Ausfertigung und Verkündung. Der Herr Bundespräsident hat sie bisher noch nicht vorgenommen, sondern den Verfassungsgerichtshof zu einem Gutachten veranlaßt. Wir haben die Möglichkeit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Das Gesetz nach Art. 108 GG ist vom Bundesrat nicht genehmigt worden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat sich mit dieser Frage befaßt und ein Gutachten ausgearbeitet, das dem Bundesverfassungsgerichtshof unterbreitet werden soll. Das Gutachten liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 741/51 vor und hat einen ziemlichlichen Umfang. Es ist wohl nicht nötig, es im einzelnen zu verlesen, zumal die Gesichtspunkte, die zur Sprache kommen, bereits in den früheren Verhandlungen des Bundesrats ausdrücklich vorgetragen worden sind. Ich stelle den Antrag, das vorliegende Gutachten des Rechtsausschusses dem Verfassungsgerichtshof als Stellungnahme des Bundesrates zugehen zu lassen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, daß es sich bei dem Gesetz zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG gemäß den von dem Berichterstatter vorgetragenen Gründen um ein Zustimmungsgesetz handelt. Das Gutachten soll dem Verfassungsgerichtshof zugeleitet werden.

(A) Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über 9 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(BR-Drucks. Nr. 744/51).

Dr. HANSEN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Bezug nehmen auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 744/51, in der der Rechtsausschuß einen schriftlichen Bericht erstattet hat. Der Rechtsausschuß empfiehlt, in den Fällen a—g, die in der Drucksache aufgeführt sind, von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Präsident KOPF: Ein Widerspruch erfolgt nicht. Es ist, wie vorgeschlagen, beschlossen.

Dr. KOCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Fall i auf BR-Drucks. Nr. 743/51 betrifft die Verfassungsklage der SPD wegen des deutsch-französischen Wirtschaftsabkommens vom 10. Februar 1950. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, davon abzusehen, dem vorbezeichneten Verfahren gemäß §§ 63, 65 BVGG beizutreten. Der Beitritt erscheint aus folgenden Gründen unangebracht:

1. Für Abkommen auf dem Gebiet der Außenhandelspolitik wurde 1950 ein **Parlamentarischer Beirat** aus Mitgliedern des Bundestags und Bundesrats geschaffen, dem u. a. die Aufgabe obliegt, sich vor der endgültigen Inkraftsetzung handelspolitischer Vereinbarungen darüber zu äußern, ob er die Vereinbarung für zustimmungsbedürftig im Sinne des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG hält. Dadurch wurde die Gefahr beseitigt, daß die gesetzgebenden Körperschaften beim Abschluß außenhandelspolitischer Vereinbarungen in ihren Rechten nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG beeinträchtigt werden könnten.

2. Das zur Debatte stehende deutsch-französische Wirtschaftsabkommen vom 10. Februar 1950 wurde bereits vor der Bildung des Parlamentarischen Beirats abgeschlossen. Selbst wenn es sich hier also um ein Abkommen nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG handeln würde, so hätte doch auf jeden Fall die Angelegenheit durch die kurz darauf erfolgte Einrichtung des Parlamentarischen Beirats ihre grundsätzliche Bedeutung verloren.

3. Es ist aber nicht einmal sicher, ob es sich bei diesem Abkommen um einen Fall des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG handelt.

4. Der Bundesrat hat weder beim Abschluß des Abkommens noch seither Bedenken dahin geäußert, daß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt sein könnte. Er hat daher auch jetzt keine Veranlassung, sich an diesem Verfassungskstreit zu beteiligen.

Ich berichte jetzt über den Fall der **Klage der SPD wegen des Petersberger Abkommens**. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, davon abzusehen, dem vorbezeichneten Verfahren gemäß §§ 63, 65 BVGG beizutreten. In diesem Verfahren ist eine Beteiligung des Bundesrats deshalb nicht angezeigt, weil der Bundesrat weder beim Abschluß des Petersberger Abkommens noch irgendwann danach beanstandet hat, daß die Rechte der gesetzgebenden Körperschaften aus Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt worden seien. Es ist nicht zweckmäßig, nach Ablauf so langer Zeit diese Angelegenheit in Form einer Beteiligung an dem Ver-

fassungskstreit wieder aufzugreifen. Der Beitritt erschiene nur dann vertretbar, wenn das Petersberger Abkommen tatsächlich unter die Bestimmung des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG fallen würde und darüber hinaus die Befürchtung zu Recht bestünde, die Rechte der gesetzgebenden Körperschaften nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG könnten auch künftig beeinträchtigt werden. Daß aber die Beteiligung des Bundesrates an dem Verfassungskstreit aus diesem Grunde notwendig sei, davon hat sich der Rechtsausschuß nicht überzeugen können.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat auch in den Fällen i und h entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters dem Verfahren nicht beitrifft.

Es folgt Punkt 27 der Tagesordnung:

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 8. September 1950 (BR-Drucks. Nr. 737/51).

(Zuruf: Soll abgesetzt werden!)

Es fragt sich, ob wir diesen Punkt absetzen sollen oder nicht.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich bin nicht für Absetzung, ich bin für Abstimmung.

Präsident KOPF: Es ist der Antrag gestellt worden, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Herr Kollege Dr. Spiecker will, daß er behandelt wird. Dann bitte ich diejenigen, die für **Absetzung** sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

Gesetz über die Stundung der Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz — SHAnpG) (BR-Drucks. Nr. 752/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Berichterstatter des Vermittlungsausschusses, Herr Abgeordneter Kunze, ist am rechtzeitigen Erscheinen verhindert. Ich habe deshalb die Berichterstattung übernommen. Der **Vermittlungsausschuß** hat über die Anträge, die **Teuerungszulagen** nicht nach bestimmten festen Sätzen, sondern nach Hundertsätzen zu bestimmen, nicht Beschluß gefaßt, da sich diese Anträge im Laufe der Debatte als gegenstandslos herausstellten. Es ist dann zu dem Soforthilfeanpassungsgesetz im Vermittlungsausschuß der Antrag gestellt worden, **Art. 1 Ziff. 2 und 3 zu streichen**. Ein solcher Antrag hätte im Vermittlungsausschuß wohl eine Mehrheit gefunden. Es hat sich jedoch im Laufe der Verhandlungen herausgestellt, daß der Bundestag diesen Vermittlungsvorschlag verwerfen würde. Nachdem nun die Mehrheit des Ausschusses sich dafür ausgesprochen hatte, den Wünschen des Bundesrats zu § 6 zu entsprechen und die vorgesehene Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem Bund und den Ländern zu streichen, kam der Vermittlungsausschuß mit überwiegender Mehrheit zu dem Vorschlag, sich auf die Änderung des § 6 zu beschränken und den Vermittlungsvorschlag so zu formulieren, daß **in § 6 der Satz 2 gestrichen** wird. Der Bundestag hat den Antrag des Vermitt-

(A) lungsausschusses angenommen. Namens des Ausschusses bitte ich, einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land hat in der letzten Sitzung beantragt, den **Art. 1 zu streichen**. Im Vermittlungsausschuß mußte ich feststellen, daß eine Streichung vom Bundestag wohl nicht angenommen werden würde. So wäre das ganze Gesetz zu Fall gekommen, und die notwendige Erhöhung der Renten hätte nicht vorgenommen werden können. Ich habe deshalb ebenfalls für den Vermittlungsvorschlag gestimmt, möchte aber betonen, daß ich es für betrüblich und auch als eine Gefahr für die parlamentarische Demokratie ansehe, wenn man Pflichten, die man einem Teil des Volkes gegenüber hat, nur dann erfüllen kann, wenn man einem anderen Teil des Volkes Vorteile zubilligt, die er nicht unbedingt, notwendig hat.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich möchte für Hamburg kurz die Erklärung abgeben, daß ich die **Privilegierung der Landwirtschaft** in diesem Gesetz bedauere und dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen kann.

Präsident **KOPF**: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich feststellen, daß dem **Gesetzentwurf über die Stundung der Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe** (Soforthilfeanpassungsgesetz), der gestern vom Bundestag beschlossen worden ist, entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters mit Ausnahme von Hamburg **zugestimmt** wird.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich habe aber noch eine personelle Angelegenheit vorzubringen. Der Rechtsausschuß des Bundesrats schlägt dem Plenum des Bundesrats vor, zum Sekretär des Ausschusses Herrn Oberregierungsrat **Dr. Kutscher** zu wählen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Damit ist Herr **Dr. Kutscher zum Sekretär des Rechtsausschusses** gewählt.

Die **nächste Sitzung** findet am 7. Dezember statt. Die Zeit wird noch bekanntgegeben. Auf Wiedersehen am 7. Dezember!

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.06 Uhr.)

(B)

(D)